

SoSe 2009

Büro für Gleichstellung  
und Gender Studies



# LEOPOLDINE – FRANCISCA

## Die weibliche Seite unserer Universität

UNIVERSITAS  
LEOPOLDINE - FRANCISCA

# Inhalt

Editorial . . . . .	3
Leopoldine freut sich . . . . .	4
Leopoldine ärgert sich ... . . . .	5
Zwischen Teilnahme und Ausgrenzung:	
Frauen in Tirol um 1800. Ein biographisches Forschungsprojekt. . . . .	6
Die (privat-) rechtliche Stellung der Frau im 19. Jahrhundert in Österreich. . . . .	9
Eine von wenigen: Vizerektorin Margret Friedrich im Gespräch . . . . .	13
Maria Ducia-Frauenforschungspreis zum zweiten Mal vergeben . . . . .	16
Alter oder Neuer Feminismus? Feminismus in der Imagekrise . . . . .	17
Mehr Geld für „excellentia“! . . . . .	22
Geplante Initiative zur Frauenförderung in der Wissenschaft – „Erika-Cremer-Habilitationsprogramm der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck“ . . . .	26
Der neue Kollektivvertrag für das Personal der Universitäten. . . . .	27
Sommerferienbetreuung des Kinderbüros . . . . .	32
Stalking – kein Kavaliersdelikt. . . . .	33
Quiz – Frauen in der Tiroler Geschichte . . . . .	36

## Impressum:

Verantwortlich für den Inhalt der Leopoldine Francisca sind:

Dr. Sabine Engel  
Büro für Gleichstellung und Gender Studies  
Bereich Gleichstellung  
Innrain 52, 6020 Innsbruck  
Tel.: +43 (0)512 / 507-9046 oder 9045  
e-mail: gleichbehandlung@uibk.ac.at

Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Grabner-Niel, Mag.<sup>a</sup> Alexandra Weiss  
Büro für Gleichstellung und Gender Studies  
Bereich Gender Studies  
Innrain 52, 6020 Innsbruck  
Tel.: +43 (0)512 / 507-9810 bzw. 9063  
e-mail: gender-studies@uibk.ac.at

Autorinnen dieser Ausgabe: Siglinde Clementi, Sabine Engel, Sabine Fischler, Margarethe Flora, Elisabeth Grabner-Niel, Barbara Pernfuss, Alexandra Weiss.

# Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

eine neue Ausgabe von *Leopoldine-Francisca – die weibliche Seite unserer Universität* liegt vor Ihnen. Es ist nun schon die 9. Ausgabe, und wieder können wir abwechslungsreiche Inhalte anbieten. Wir hoffen, dass sich auch speziell für Sie der eine oder andere interessante Beitrag darin findet.

2009 als das „Andreas Hofer Erinnerungs-Jahr“ kann von unserer Seite her natürlich nicht der allgemein überwiegend männlichen Darstellung allein überlassen bleiben. Unsere Aufmerksamkeit lenken wir auf die Frauen in der Zeit um 1809: Wer waren sie? Wie lebten sie? In welcher Form beteiligten sie sich an den antinapoleonischen Kämpfen? Ein aktuelles Forschungsprojekt geht diesen Fragen nach und was liegt näher als diesem hier Raum zu geben? „Das Mädchen von Spinges“, Therese von Sternbach oder die Trentiner Schützenkommandantin Giuseppina Negrelli geben den Frauen dieser Epoche ein Gesicht. Wie war überhaupt die rechtliche Situation der weiblichen Tiroler Bevölkerung? Im traditionellen Quiz am Ende des Heftes können Sie Ihr Wissen zum Thema in 7 wie immer nicht streng wissenschaftlich aufzufassenden Fragen testen – und auch noch profitieren: Sicher finden Sie bei eventuellen Besuchen einschlägiger Veranstaltungen Gelegenheit, mit Ihren dadurch neu erworbenen Kenntnissen zur weiblichen Seite dieser Ereignisse glänzen!

Eine, die aus dem damals feindlichen Bayern stammt, wurde dieses Mal zum Interview gebeten: Vizerektorin Margret Friedrich, eine der wenigen Frauen auf der universitären Top-Leitungsebene in Österreich und Historikerin, gibt Auskunft über ihre Wissenschaft und ihre Erfahrungen in diesem Amt.

A propos „österreichische universitäre Top-Leitungsebene“: An unserer Schwester-Universität, der Medizinischen Universität Innsbruck, fand unlängst die RektorInnenwahl statt. Im Vorfeld wurde die Internistin Margarethe Hochleitner favorisiert, jedoch ..... Doch lesen Sie dazu Näheres auf den nächsten Seiten!

Mit unserer Publikation möchten wir sichtbar machen, in welcher Form sich unsere Universität um ein ausgeglicheneres Verhältnis zwischen weiblichem und männlichem Nachwuchs bemüht. Eines ist klar: Ohne aktive Fördermaßnahmen tut sich in diesem Bereich nur allzu wenig. Deshalb stellen wir Ihnen das bundesweite Programm Excellentia und das an der Universität Innsbruck geplante Erika-Cremer-Programm vor.

Der Frage, warum sich Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern nach wie vor nicht von alleine und ohne reflektierte Bemühungen einstellt, und warum entsprechendes politisches Handeln immer noch nicht veraltet ist und abgehakt werden kann, geht ebenfalls ein Beitrag

nach: „Alter oder Neuer Feminismus?“ Entwicklungsmöglichkeiten und Teilhabe *aller* an der Gestaltung unserer Gesellschaft stehen auf dem Programm.

Also, eine weite Palette an Themen erwartet Sie: Wir wünschen Ihnen eine hoffentlich spannende Lektüre!



Dr. Sabine Engel



Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Grabner-Niel



Mag.<sup>a</sup> Alexandra Weiss

## Leopoldine freut sich ...

### ... über die neu Habilitierten:

Ass.-Prof. Dr. Alexandra Koschak, Fach: Zellbiologie, Bescheid: 08.01.2009

### Neu berufene Professorinnen:

Univ.-Prof. Dr. Birgit Schlick-Steiner,  
Lehrstuhl für Molekulare Ökologie, Dienstantritt 01.12.2008

Univ.-Prof. Dr. Sabine Schrader, Lehrstuhl für Italienische  
Literatur- und Kulturwissenschaft, Dienstantritt 16.03.2009

Univ.-Prof. Dr. Paola Ludovika Coriando, Lehrstuhl für  
Philosophie, Dienstantritt 15.04.2009

Univ.-Prof. Dr. Katharina J. Auer-Srnka, Lehrstuhl  
für Multi-Cultural Brand Research,  
voraussichtlicher Dienstantritt 01.06.2009

## Leopoldine ärgert sich

*Wieder einmal ist eine hochqualifizierte Frau als Rektorin einer österreichischen Universität erfolgreich verhindert worden: Nach der Entscheidung des Universitätsrates der Medizinischen Universität Innsbruck, einen Mann zum neuen Rektor zu bestellen und Vizerektorin Margarethe Hochleitners Bewerbung nicht zu berücksichtigen, bleibt die Funktion eines Rektors (!) weiter fest in Männerhand. (S.E.)*

Zwar wurde Margarethe Hochleitner vom Senat noch mit einer das Ergebnis ihrer männlichen Mitbewerber weit überragenden Mehrheit (21 von 23 Stimmen) in den Dreier-vorschlag aufgenommen. Ausschlaggebend dafür soll dem Vernehmen nach nicht nur ihr überzeugendes Konzept und ihre Akzeptanz als medizinische Autorität gewesen sein, sondern auch, dass sie als erfahrene Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichstellung über die für einen RektorInnenposten notwendigen Managementqualitäten verfügt.

Allein, der Rat entschied anders und wählte Herbert Lochs, der bislang keinerlei vergleichbare Managementfunktion innehatte, zum Rektor.

Leopoldine kann und will nicht beurteilen, ob und in wie weit die diversen kolportierten Berichte über Interessenverflechtungen, die zu dieser nicht nachvollziehbaren Personalentscheidung geführt haben sollen, zutreffen. Was aber ganz klar ist: Die Entscheidung des Universitätsrates spricht allen gesetzlichen Vorschriften zur Antidiskriminierung und Frauenförderung Hohn. Zur Erinnerung: Das Universitätsgesetz zählt die Gleichstellung von Frauen und Männern zu den Aufgaben der Universitäten, und das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sieht eine vorrangige Berücksichtigung von weiblichen Bewerberinnen bei gleicher Qualifikation und vorliegender Unterrepräsentation vor. Der Frauenanteil unter den Rektoren an österreichischen Universitäten liegt bei Null. Eigentlich sollte da doch alles klar sein. Mitnichten – Margarethe Hochleitner war nicht einmal ihre offenbar bessere Qualifikation von Nutzen. Ihre klaren Vorstellungen für die Entwicklung ihrer Universität, die vielleicht zu sehr an deren Wohl und weniger an den Interessen von Netzwerken orientiert waren, könnten ihr ebenso geschadet haben, wie ihr bekanntes Engagement für Gleichstellungsanliegen und Belange der Gendermedizin.

In diesem Fall haben auch Quoten im Rat nichts geholfen, da 3 von 7 Mitgliedern Frauen sind. Ein Beweis dafür, dass ein höherer Frauenanteil allein in Gremien noch nicht automatisch für mehr Genderfairness sorgt, auch wenn uns das gerade im Zuge der Debatte um eine Novellierung des Universitätsgesetzes wieder weisgemacht werden soll. Auch Frauen können gelegentlich als Erfüllungsgehilfinnen in Old Boys Netzwerke integriert werden.

Zur Zeit der Drucklegung der Leopoldine waren sowohl eine Aufsichtsbeschwerde an den Bundesminister als auch eine Beschwerde an die Schiedskommission gegen die Entscheidung gegen Margarethe Hochleitner anhängig. Es bleibt zu hoffen, dass die angerufenen Institutionen die Medizinische Universität und deren Universitätsrat endlich an den Gleichstellungsauftrag der Universitäten erinnern.

*Leopoldine-Francisca seufzt: Auch sie kann sich dem Erinnerungsjahr 1809 nicht entziehen. 17 Jahre war die wieder errichtete (aber immer noch frauenfreie) Universität in Innsbruck erst alt, als die Helden um Andreas Hofer ihre europaweit beachteten Kämpfe fochten. Gegenwärtig wird diesen sehr viel Aufmerksamkeit geschenkt. Leopoldine möchte aber vielmehr über die damaligen Lebensbedingungen der Tirolerinnen etwas wissen und bat eine Historikerin über eine einschlägige wissenschaftliche Arbeit zu berichten. (E.GN.)*

## **Zwischen Teilnahme und Ausgrenzung: Frauen in Tirol um 1800. Ein biographisches Forschungsprojekt**

*Siglinde Clementi*

Katharina Lanz ist die einzige Frau, die den Sprung in den „patriotischen Pantheon Tirols“ (Laurence Cole) geschafft hat. Das „Mädchen von Spinges“, das 1797 mit einer Heugabel französische Soldaten von der Friedhofsmauer im Südtiroler Spinges hinabgestoßen haben soll, ist die einzige Frau, die auf den Gedenktafeln für die „Helden der Tiroler Freiheitskämpfe 1797–1809“ in der Innsbrucker Hofkirche aufscheint. Dabei ist die historische Existenz der Katharina Lanz umstritten: Bereits ein zeitgenössischer Bericht bestreitet die Teilnahme eines Mädchens an den Kämpfen in Spinges; immer wieder wurde in der Folge an der Identität des Mädchens von Spinges gezweifelt, gedeutelt, gebastelt, wobei die Interpretationen von der kompletten Negation ihrer Existenz bis zur peniblen Konstruktion der Tiroler Heldin schlechthin reichen.

Der Ort der Frauengeschichten rund um die antinapoleonischen Kriege in Tirol und in der bayrisch-französischen Zeit ist nicht die auf Faktenkonstruktion basierende Geschichtswissenschaft, sondern die patriotisch gesinnte Erinnerungskultur des auslaufenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts. Von den Lebensbedingungen von Frauen um 1800 in Tirol wissen wir sehr wenig. Eine regionale Sozialgeschichte dieser Zeit ist erst in Ansätzen geschrieben, zudem stellt die „Sattelzeit“ von 1750 bis 1850 eine besondere Herausforderung für die Geschlechtergeschichte dar: Wie können die Auswirkungen des neuen Modells der polarisierten Geschlechtercharaktere im Leben von Frauen und Männern nachvollzogen werden, ohne es absolut zu setzen, ohne den Wandlungsprozess auszublenden, und ohne die Persistenz tradierter Lebensmodelle (zuma im zunehmend konservativen Tirol) zu negieren?

Das anlässlich des Gedenkjahres 1809–2009 konzipierte Forschungsprojekt zur Frauengeschichte um 1800, an dem fünf Historikerinnen arbeiten, versucht die Gratwanderung zwischen Legende, Mythisierung und kultur- und geschlechtergeschichtlich zu kontextualisierende Biographie am Beispiel von vier Frauengestalten, die alle bereits einen Platz in der Tiroler Erinnerungskultur einnehmen; neben dem „Mädchen von Spinges“ oder Katharina Lanz (Margareth Lanzinger und Raffaella Sarti) handelt es sich um die Trentiner Schützenkommandantin Giuseppina Negrelli (Cecilia Nubola), die Baronin Therese von Sternbach (Maria Heidegger) und die „Franzosenbraut“ Anna oder Annette von Menz (Siglinde Clementi). Die Ausgangslage

ist für jede einzelne Frauengestalt verschieden: der Grad der Mythisierung, das lebensgeschichtliche Substrat, die Quellenlage und die bisherige Aufarbeitung unterscheiden sich grundlegend. Daher setzt auch jede einzelne biographische Studie unterschiedliche Schwerpunkte.

Die Geschichte der historisch umstrittenen Katharina Lanz kreist um den Konstruktionsprozess einer Heldin: Wie wird eine Frau zur Heldin, aus welchem Stoff ist sie gemacht und in welchen Kontexten kommt sie zum Einsatz? Die Transgression der kämpfenden Frau wird in ein gesellschaftlich akzeptables Bild eingepasst: religiöse Motive hätten das Mädchen von Spinges angetrieben (sie hätte das Allerheiligste vor den anstürmenden Franzosen verteidigt), ihre Jungfräulichkeit wird betont. Als mutige, tiefreligiöse und jungfräuliche Heldin wird sie in der zunehmend nationalistisch gefärbten Tiroler Erinnerungskultur des auslaufenden 19. Jahrhunderts zur Symbolfigur für das kleine, von Glauben und Patriotismus angetriebene Tiroler Volk. Im krassen Gegensatz dazu hat es Giuseppina Negrelli, eine weitere kämpfende Frau in den Tiroler Freiheitskriegen, nicht geschafft, sich im Tiroler Erinnerungshaushalt einen prominenten Platz zu erobern. Sie kämpfte in Männerkleidung als Kommandantin des Schützenaufgebots von Primiero in einer führenden Position. Für die nationalistisch ausgerichtete Tiroler Erinnerungskultur um 1900 hatte sie die „falsche“ Nationalität, die irredentistisch inspirierte Trentiner Geschichtsschreibung interessierte sich lange Zeit generell nicht für den antinapoleonischen und Prohabsburger-Einsatz der italienischen Tiroler. Während sich die Rezeption ihres soldatischen Einsatzes 1809 auf zeitgenössische, zum Teil negative Kommentare beschränkt, kann sich die Rekonstruktion ihrer Lebensgeschichte auf die Ausführungen ihres Vaters Angelo Michele Negrelli in seiner Autobiographie stützen.

Die Geschichte um die streitbare Baronin von Sternbach hoch zu Ross, Pfeife rauchend und mit Pistole, die sich 1809 als Waffenlieferantin betätigte und als Aufwieglerin verhaftet wurde, und mehrere Monate in Gefangenschaft verbrachte, ist zwar nicht frei von nachträglicher Legen-



*Die streitbare Baronin Therese von Sternbach, Aquarell von Franz Spitzer, 1823*



*Die mit Heugabel kämpfende Katharina Lanz auf einer Postkarte aus der Jubiläumsserie 1809–1909*

denbildung, das Bild geht aber im Kern auf von Therese selbst in Auftrag gegebene Bilder und auf Bildlegenden zurück, die aus Auszügen aus ihrem heute nicht mehr auffindbaren Tagebuch zu den Ereignissen 1809 bestehen. Während sich die lebensgeschichtlichen Spuren der Therese von Sternbach um die Jahre der antinapoleonischen Kriege verdichten, ist die Lebensgeschichte der Anna von Menz als „Franzosenbraut“ auf eine Episode im Jahr 1811 reduziert worden, als sie 15-jährig zur Vollwaise und Millionenerbin wurde. Ihre in diesem Jahr verhinderte Ehe mit einem französischen Oberst, Protégé des italienischen Vizekönigs und Schwiegersohns Napoleons, wirft ein bezeichnendes Schlaglicht auf die soziale Bedeutung von Ehe und ihre Funktion im Kontext von Besitztransfer und Machtkonflikten. Darüber hinaus können zentrale Etappen des Lebensweges und der Lebensweise dieser begüterten Boznerin von ihrer Jugend über einzelne „Heiratsgeschichten“ bis hin zu ihrem Lebenskontext als Gräfin Sarnthein und mehrfache Mutter rekonstruiert werden.

Die Beschäftigung mit den vier Frauengestalten kreist um zwei Kernfragen der Tiroler Frauen- und Geschlechtergeschichte um 1800, die Frage nach der Beteiligung der Frauen an den antinapoleonischen Kriegen in Tirol und nach ihren Lebensbedingungen um 1800 vor dem Hintergrund der sich wandelnden Gesellschafts- und Geschlechterordnung. Da Biographien grundlegend mit Legenden verknüpft sind, kann der biographische Ansatz von den Mythisierungen nicht absehen, sondern muss sie in ihrer jeweiligen Ausprägung in die Analyse einbeziehen. Für die Beschäftigung mit den „Heldinnen“ von 1797–1809 bedeutet das, die Mechanismen der Legendenbildung und ihre Funktion zu berücksichtigen: Mit dem großen Schweigen zur tatsächlichen Haltung und Beteiligung von Frauen am „Freiheitskampf“ geht die Mythisierung einzelner Frauengestalten, in Tirol vor allem Katharina Lanz, einher. Im Mythos zu den Tiroler Freiheitskriegen spielen „Heldinnen“ eine quantitativ marginale aber symbolhaft zentrale Rolle. Dieser Prozess des allgemeinen Ausschlusses und der punktuellen Stilisierung erfüllt eine spezifische Funktion: Die Marginalität der „Heldinnen“ lässt die wahren (männlichen) „Helden“ unangetastet, die Kontrarität ihres Geschlechts erhöht die Valenz der Symbolhaftigkeit.



*Postkarte aus der Jubiläumsserie 1809–1909: Die abgebildete Frau gilt in Tirol und in Südtirol als Katharina Lanz, im Trentino als Giuseppina Negrelli. Beides kann ikonographisch nicht stimmen: Katharina Lanz hat mit einer Heugabel gekämpft, Giuseppina Negrelli ist in Männerkleidern ausgezogen. Es handelt sich wohl generell um eine weibliche Symbolfigur für das wehrhafte Tirol.*

Zwar rüttelt der Dekonstruktionsversuch nicht an der grundlegenden Tatsache, dass jede Lebensgeschichte (ob selbst geschrieben oder nachgezeichnet) letztlich eine Konstruktion ist. Ein differenzierter historischer Umgang mit der „biographischen Illusion“ kann uns aber dennoch sowohl den kulturellen Zuschreibungen und Funktionalisierungen als auch den Lebensbedingungen von Frauen in Tirol um 1800 näher bringen.



# Die (privat-) rechtliche Stellung der Frau im 19. Jahrhundert in Österreich

*Nachdem in diesem Heft auch Leopoldine Francisca das Gedenkjahr 1809 nicht einfach ignorieren kann – schafft das in diesem Jahr irgend jemand in Tirol? – lag es nahe, sich auch mit dem rechtlichen Status der Frau in dieser Zeit zu beschäftigen. Der vorliegende Beitrag konzentriert sich weitgehend auf die privatrechtliche Situation von Frauen im 19. Jahrhundert, da sich Aussagen zur grundrechtlichen Stellung der Person dort früher als im Bereich des Öffentlichen Rechts finden.<sup>1</sup> (S.E.)*

Die ersten Ansätze zur Einführung eines Gleichheitssatzes im österreichischen Recht finden sich nicht in verfassungsrechtlichen Normierungen, sondern gingen vom Privatrecht aus. Das Verhältnis der Geschlechter wurde dabei primär im Ehe- und Familienrecht kodifiziert. Die Anfänge der staatlichen Ehegesetzgebung gehen auf Maria Theresia zurück und wurden in der Folge unter der Herrschaft von Josef II und Leopold II im Zeitalter des sog. aufgeklärten Absolutismus weiterentwickelt. Das vernunftrechtlich aufklärerische Denken im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert bemühte sich um die Schaffung von Rechtsregeln, die neuen Gerechtigkeitsvorstellungen, u.a. dem Gleichheitspostulat, Rechnung tragen sollten. Die Idee einer natürlichen Gleichheit aller Menschen ebnete zunächst zaghaften Diskussionen den Weg, ob darin möglicherweise auch weibliche Menschen eingeschlossen werden könnten, ob also eine allgemeine und gleiche Rechtsfähigkeit aller Menschen denkmöglich sei.

Wenn nach dem Prinzip des Vernunftrechtes alle Menschen grundsätzlich gleich an Rechten waren, dann konnte eine Besser- oder Schlechterstellung eines Geschlechtes nur rechtmäßig sein, wenn diese Unterschiede auf eine besondere (vernunftrechtliche) Begründung zurückzuführen waren. „Folgerichtig“ entwickelte sich eine vergleichende Betrachtung der „natürlichen“ Eigenschaften der Geschlechter, die die Schwachheit der Frau und ihre mangelnde rationale Befähigung postulierte, um ihren Ausschluss von politischen Rechten und ihre familiäre Unterstellung unter den Mann vernunftrechtlich zu begründen. Im Familienrecht des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB 1811) etablierte sich ein sog. „wohlwollender Patriarchalismus“. Daher gilt das ABGB im Vergleich zu den Gesetzen anderer Ländern als für Frauen verhältnismäßig vorteilhaft.<sup>2</sup> In der Tat war zB der gern als Meisterleistung aufgeklärten Rechtsdenkens gerühmte Code Civile (Cc 1804) vom Standpunkt der Gleichstellung der Geschlechter alles andere als fortschrittlich. Neben der grundsätzlichen Erklärung „*Le mari doit protection à sa femme, la femme obéissance à son mari.*“<sup>3</sup> beschränkte dieses Gesetz zB die Geschäftsfähigkeit der

<sup>1</sup> Detaillierte Ausführungen zu dieser Thematik finden sich bei *Floßmann*, Frauenrechtsgeschichte<sup>2</sup>, 2006, 55ff, auf die sich auch der vorliegende Beitrag wesentlich stützt.

<sup>2</sup> Vgl dazu u.a. *Gschmitzer*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts<sup>2</sup>, bearbeitet von *Faistenberger/Barta* und MitautorInnen, 1992, 18.

<sup>3</sup> Art 213 Cc aF „*Der Mann ist seiner Frau Schutz, die Frau ihrem Manne Gehorsam schuldig*“, Zitat nach *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung<sup>3</sup>, 1996, 93.

Ehefrau<sup>4</sup>, benachteiligte sie im Scheidungsrecht<sup>5</sup> und ermöglichte zumindest in der ursprünglichen Fassung Vaterschaftsklagen nur, wenn die Frau entführt worden war und während dieser Zeit schwanger geworden war.<sup>6</sup> Generell kann man sagen, dass der Cc die Kodifikation der Herrschaft des Mannes als „*chef de la famille*“ war.<sup>7</sup>

Im Vergleich zu derartigen Kodifikationen wirkt die Entwicklung in Österreich in der Tat geradezu „progressiv“ und auch frauenfreundlich. Immerhin findet sich im ABGB erstmals im österreichischen Recht der Gedanke der allgemeinen und gleichen Rechtsfähigkeit kodifiziert. Auch enthält § 16 eine Umschreibung der Menschenrechte: „*Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und ist daher als Person zu betrachten.*“<sup>8</sup> Allerdings ist kodifikationsgeschichtlich schon während der Entstehung des ABGB ein Rückschritt in Sachen Gleichheit und Gleichberechtigung zu beobachten. Während der sog. Entwurf *Martini*<sup>9</sup> noch ein geradezu modern anmutendes Bekenntnis zu gleichen Rechten aller Menschen enthielt, wollte sein Schüler *Zeiller*, der in der Folge mit den Kodifikationsarbeiten betraut war, den oben zitierten § 16 sogar streichen. Zum Teil ist dies mit den geänderten politischen Bedingungen nach dem Tod Leopolds II (Zeitalter der Restauration) zu erklären: Politisches Ziel der neu zu schaffenden Kodifikation war nun, wie *Floßmann*<sup>10</sup> analysiert, in einem Kompromiss zwischen bürgerlichen Freiheiten und kaiserlichem Machterhaltungsbestreben dem Bürgertum praktikable Rahmenbedingungen für seine wirtschaftliche Betätigung zu schaffen, welche dann wiederum dem Staatswohl zugute kam. Diesem Ziel eines wirtschaftlichen Staatskonzeptes kam die Perpetuierung patriarchaler Geschlechter- und Gesellschaftsstrukturen ideal entgegen. Zwar handelte es sich – wie schon erwähnt – um ein durchaus wohlwollend formuliertes patriarchales Denken, aber auch das ABGB stützte sich auf ein althergebrachtes Verständnis der Geschlechterrollen: So besagte § 91 aF „*Der Mann ist das Haupt der Familie.*“ Anders als im Cc, der nominell in Art 213 aF zwar auch einen Schutzgedanken zugunsten der Frau zum Ausdruck brachte, aber idF nicht verwirklichte, war jedoch der Gesetzgeber im ABGB tatsächlich bestrebt, Frauen und Kinder vor Übergriffen zu schützen und auch die Rechtsstellung nicht ehelicher Kinder zu verbessern. All dies ließ sich nach Auffassung der Zeit vernunftrechtlich begründen durch die Natur, die den Mann zum Schutz des schwächeren Geschlechtes bestimmt hatte<sup>11</sup>, eine Auf-

<sup>4</sup> Sie bedurfte zum Abschluss von Rechtsgeschäften, zum Betrieb eines Gewerbes etc die Autorisation ihres Ehemannes.

<sup>5</sup> Im Falle des Ehebruchs hatte der Ehemann jedenfalls ein Scheidungsrecht, die Ehefrau nur, wenn der Ehebruch in der gemeinsamen Wohnung begangen worden war.

<sup>6</sup> Diese Bestimmung (Art 340 Cc) wurde zwar idF modifiziert, dennoch sind im Cc bis heute die Fälle der Zulässigkeit der Vaterschaftsklage taxativ aufgezählt, während die Mutterschaftsklage immer offensteht.

<sup>7</sup> Vgl *Floßmann*, Frauenrechtsgeschichte, 83.

<sup>8</sup> § 16 stammt aus der berühmten Einleitung Martinis, die eine Art Grundrechtskatalog enthielt. Näheres vgl *Barta*, Zivilrecht I<sup>2</sup>, 2004, 27 mwN.

<sup>9</sup> Der Urentwurf des ABGB, benannt nach seinem Verfasser, dem Naturrechtler Karl Anton von Martini wurde 1796 fertiggestellt. Dieser Entwurf wurde als sog. (West-) Galizisches Gesetzbuch (JGS 337) probeweise 1798 in West- und dann in Ostgalizien in Kraft gesetzt.

<sup>10</sup> Frauenrechtsgeschichte, 96f.

<sup>11</sup> *Zeiller* Kommentar zu § 91 Nr. 4.

fassung, die weit hinter die naturechtlichen Erkenntnisse von Martini zurückfiel. *Floßmann*<sup>12</sup> ortet in dieser wohlwollenden Ausprägung patriarchalen Rechts mE zu Recht die Wurzel der besonderen Bestandskraft dieses geschlechterungerechten Rechts in Österreich, wo sich gerade im Familienrecht zahlreiche frauendiskriminierende Rechtsnormen bis zur großen Familienrechtsreform 1970 (!) gehalten haben.

Das Familienrecht des ABGB basiert auf dem Modell der bürgerlichen Hausfrauenehe und statuiert eine Wechselbezüglichkeit zwischen dem Leitungsrecht des Mannes einerseits und seiner Unterhaltspflicht der Frau und den Kindern gegenüber andererseits.<sup>13</sup> Im Ehegüterrecht herrschte (und herrscht bis heute, was immer noch nicht allgemein bekannt ist) das System der Gütertrennung. Es gab zwar ein Verwaltungs- und Nutzungsrecht des Ehemannes, das die Ehefrau aber jederzeit widerrufen konnte. Allerdings fand sich im damaligen Güterrecht auch die sog. praesumptio Muciana, wonach im Zweifelsfall vermutet wurde, dass der Erwerb von Gütern vom Mann herrührt.

Gegenüber den Kindern war zwar der Vater primärer Träger der Erziehungsgewalt, die Mutter wurde aber in die elterliche Verantwortung und das Sorgerecht eingebunden. Grundsätzlich sollten beide hier einvernehmlich vorgehen, jedoch entschied im Fall der Uneinigkeit „natürlich“ der Vater.

Eine Ehescheidung war nur für ProtestantInnen und jüdische BürgerInnen möglich. Die Ehe unter KatholikInnen galt als unauflöslich, und es gab für diese nur die sog. Trennung von Tisch und Bett, bei der die Ehe dem Bande nach bestehen blieb.<sup>14</sup>

Heute erscheint uns das Ehe- und Familienmodell des ABGB überholt, und es mutet verblüffend an, dass zahlreiche der genannten Normen in Österreich noch bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts Geltung hatten. Allerdings muss anerkannt werden, dass der patriarchale Anspruch der männlichen Leitung im ABGB immerhin lediglich als Zweifelsregel angelegt war, die nur im Fall von Meinungsverschiedenheiten anzuwenden war, was dem naturrechtlichen Empfinden der Zeit entsprach.<sup>15</sup> Genau hier liegt aber eines der Kernprobleme aller „wohlwollend patriarchalen“ Regelwerke: Sie gehen von einer idealisierten Sicht aller (Ehe-) Männer als gütige, verantwortungsbewusste Familienväter aus, die auch damals nicht so ganz der Wirklichkeit entsprochen haben dürfte. Außerdem verkennt dieser Ansatz aus dem Denken seiner Zeit heraus natürlich, dass Frauen nicht einmal einer gütigen und verantwortungsbewussten Lenkung, die ohnehin nur im Zweifel zum Tragen kommt, unterstellt sein müssen, um überleben zu können.

<sup>12</sup> Frauenrechtsgeschichte, 94, FN 203.

<sup>13</sup> Und noch heute scheinen mir zahlreiche Politiker dieses Familienmodell als Regelfall zu betrachten, obwohl auffallen sollte, dass wir nicht mehr im Jahr 1811 leben und – wie zu zeigen sein wird – auch damals das ABGB nicht der Lebenswirklichkeit der gesamten Bevölkerung, sondern der des Bürgertums gerecht wurde.

<sup>14</sup> Näheres vgl. *Floßmann*, Österreichische Privatrechtsgeschichte<sup>2</sup>, 1992, 92f; die aktuelle 6. Auflage dieses Lehrbuchs von 2007 stand mir zZ der Erstellung des Beitrags nicht zur Verfügung.

<sup>15</sup> *Zeiller* begründet in seinem Commentar zu § 91 Nr. 1 „...in zweifelhaften Fällen ist, weil für den Mann aus den gewöhnlichen Naturanlagen und der üblichen Erziehungsart die Vermuthung einer reiferen und tieferen Beurtheilung streitet, die Frau nachzugeben, und den Mann als Haupt der Familie zu betrachten, verbunden.“ Er betont aber auch explizit, dass daraus kein Recht des Mannes, seine Frau zu beherrschen, abgeleitet werden könne.

Eine weitere Schwäche des ABGB wirkte sich jedoch im Verlauf des 19. Jahrhundert noch viel gravierender aus: Das Gesetz war nahezu ausschließlich auf die Lebensumstände des bürgerlichen Standes ausgerichtet und stand damit im Widerspruch zur Lebenswirklichkeit großer Teile der Bevölkerung.<sup>16</sup> War es schon für bürgerliche Frauen oft nicht möglich, das im ABGB vorausgesetzte Ehe- und Familienidyll zu leben, so war dies für den aufkommenden sog. vierten Stand, die Arbeiterklasse, ebenso unmöglich, wie für den damals noch besonders großen Anteil der bäuerlichen Bevölkerung. Bei allen Unterschieden zwischen diesen beiden letztgenannten Bevölkerungsgruppen war es in beiden wirtschaftlich völlig undenkbar, dass der Ehemann allein die Familie durch seine Erwerbsarbeit erhielt, und die Frau sich im Gegenzug ausschließlich dem Haushalt und der Kindererziehung widmete. Rechtliche Regelungen, die die Aufteilung der ehelichen Rechte und Pflichten an das Modell der Hausfrauenehe knüpften, waren daher schon damals ebenso lebensfremd und deplatziert, wie sie es – wenn auch zT aus anderen Gründen – heute sind.<sup>17</sup>

Gerade die Tatsache, dass der Gesetzgeber im ABGB einen Teil der (weiblichen) Lebensrealität nicht adäquat berücksichtigte und zum Teil auch die aus der Industriellen Revolution entstehenden sozialen Probleme nicht antizipieren konnte, bedeutet mE eine eklatante Schwäche eines ansonsten in vielen Bereichen für die damalige Zeit vorbildlichen Gesetzbuches, das nicht umsonst bis heute in Geltung steht, aber auch nicht umsonst gerade im Bereich der Rechtsstellung der Frau und der Familie lange Zeit einen besonders hohen Reformbedarf aufwies. Angesichts der traditionell männlichen Prägung gerade der Politik und der Jurisprudenz scheint es mir auch kein Zufall zu sein, dass in diesem Bereich substanzielle Reformen erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erfolgten, und dass gerade die damals erreichten Fortschritte im Bereich des Familienrechts immer noch nicht von einem vollen gesellschaftlichen Konsens getragen und vor Versuchen, rechtliche Rückschritte zu implementieren, gefeit erscheinen.

<sup>16</sup> Vgl dazu ausführlich *Floßmann*, Frauenrechtsgeschichte, 100f; weiters *Gschmitzer/Faistenberger/Barta et al*, Allgemeiner Teil<sup>2</sup>, 14.

<sup>17</sup> Zudem war damals die Ehe für weite Teile der Bevölkerung eine faktisch oder rechtlich nicht mögliche Lebensform. Bis weit ins 19. Jahrhundert wurde die Zahl der Eheschließungen in besitzlosen Bevölkerungsschichten durch den Staat möglichst gering gehalten. Noch 1820 durfte in Tirol kein Pfarrer Dienstboten, Tagwerker oder Gesellen ohne Einwilligung der Gemeinde trauen (vgl *Köffler/Forcher*, Die Frau in der Geschichte Tirols, 1986, 106). Im 19. Jahrhundert wie auch heute betrachteten zudem nicht alle Menschen die Ehe als die einzige erstrebenswerte Lebensform.

# Eine von wenigen: Vizerektorin Margret Friedrich im Gespräch

*Das in Tirol so aufgeladene Erinnerungsjahr 2009 lädt auch Leopoldine Francisca – mit einem Augenzwinkern – dazu ein, für die Rubrik „Vorstellung von Frauen an unserer Universität“ nach jemandem mit bayerischer Herkunft zu suchen. Gleich in der Führungsetage wurden wir fündig: Aus dem Landkreis Traunstein stammend kam Prof. Margret Friedrich nach dem Studium der Geschichte und Germanistik an der Paris-Lodron-Universität Salzburg ans Institut für Geschichte der LFU, wo sie sich 2002 habilitierte und in der Folge als Dozentin forschte und lehrte. Am 1.10.2006 übernahm sie die Aufgabe als Vizerektorin für Lehre und Studierende, ein Amt, das sie auch im neuen Rektorat mit viel Elan innehat. Wir bateten sie zu einem Gespräch, für das wir uns herzlich bedanken! (E.GN.)*



***In den Geschichtswissenschaften wird die Frage nach der Bedeutung von Geschlecht ja bereits ziemlich lange diskutiert und bearbeitet. Wie war Ihr persönlicher Zugang zu frauen- und geschlechtsspezifischen Forschungsfragen? Gender Studies sind an unserer Universität auf dem Weg dazu, in allen Studien verankert zu werden. Was verändert sich Ihrer Ansicht nach, wenn Studierenden die Geschlechterdimension ihres jeweils gewählten Faches nahe gebracht wird?***

Ich habe an der Universität Salzburg 1983–88 Geschichte und Germanistik studiert, als Pendlerin aus einem 40 km entfernten Ort, als untypische Studentin, da ich verheiratet war und für einen Fünf-Personen-Haushalt die „typisch weiblichen“ Verantwortlichkeiten hatte. In einem sehr traditionellen, kleinbürgerlichen Milieu erzogen, konnte ich mich selbst erst allmählich davon distanzieren und dann auch meine Umgebung von anderen Rollenentwürfen überzeugen. Am Institut für Geschichte der Universität Salzburg gab es, speziell in den Bereichen Neuere und Österreichische Geschichte, lebhaftere Theoriediskussionen und eine große Aufgeschlossenheit für neue Forschungsansätze. Dies inkludierte auch die Auseinandersetzung mit und die Umsetzung von historischer Frauenforschung. Gegen Ende meines Studiums lernte ich Gunda Barth und Brigitte Mazohl kennen. Letztere hatte sich bereits in der Frauenforschung engagiert und plante zusammen mit Kolleginnen aus anderen Disziplinen, mehrere Projektanträge beim

FWF zum Thema Bürgerliche Frauenkultur einzureichen. Wir beschlossen, die Rolle der Frauen auf der Wiener Weltausstellung von 1873 zu untersuchen. Unser Projekt wurde genehmigt, und im Lauf meiner Forschungsarbeit entdeckte ich die Bedeutung bürgerlicher Frauen für die schulische und berufsbildende Mädchenerziehung. Daraus entwickelten sich, im gleichen Team, u.a. weitere FWF-Anträge zu den Themen Mädchenschulen und Lehrerinnenbildung, aber auch Publikationen von uns dreien zu den vermeintlichen Gegensätzen öffentlich/privat, zur Rolle von Frauen in nationalökonomischen Theorien, zu bürgerlichen Frauenvereinen, zu Theorien und Methoden der historischen Frauenforschung, in einer größeren Gruppe das Salzburger Frauenquellenbuch, die Mitarbeit an einem international positiv begutachteten universitätsweiten Forschungsschwerpunkt. Parallel dazu hielten wir Lehrveranstaltungen zu Themen der historischen Frauenforschung.

Dabei wurde mir sehr schnell klar, dass ich mit dieser Form der Lehrveranstaltungen ausschließlich die sowieso schon an dieser Forschungsperspektive und diesen Thematiken Interessierten erreichen werde. Wollte ich viele Studierende für geschlechtsspezifische Fragestellungen sensibilisieren, schien mir dies eher möglich, wenn ich die Genderperspektive in „allgemeinere“ Themen einbrachte, was sich meiner Meinung nach auch bewährt. Ich glaube nicht, dass sich für die feministische Forschung ihr Ziel der gesellschaftlichen Veränderung unmittelbar erfüllt hat, setze aber darauf, dass die Einbringung der Geschlechterdimension generell in den Forschungsdesigns bzw. in der Reflexion der Rolle der Forschenden, der Forschungsperspektiven und der Forschungsfragen eine Sensibilisierung für diese Thematiken erbringt und ihre Berücksichtigung auf diesem Weg allmählich „selbstverständlich“ werden lässt. Ansonsten hätten wir nur Enklaven oder, noch schlimmer, Exklaven, in denen geschlechtsspezifische Fragestellungen behandelt werden.

***Seit Oktober 2006 bekleiden Sie das Amt der Vizerektorin für Lehre und Studierende. Was waren Ihre Beweggründe für diese Entscheidung und welche für Sie wichtigen Ziele haben Sie sich in dieser Aufgabe gesteckt?***

Die Entscheidung, das Amt der Vizerektorin im vierten Jahr einer Funktionsperiode zu übernehmen, was Einarbeiten beim Weiterarbeiten bedeutete, war wohl überlegt. Ich habe wochenlang alle „Fürs und Widers“ durchdacht, aus meiner Lebenserfahrung heraus und auch mit dem Fachwissen als Historikerin. Und bis heute kann ich sagen, dass ich mich richtig entschieden habe. Ich hatte diese völlig andere Art der Anforderungen und des Arbeitens – Termine z.T. im Halbstundentakt, rasches Agieren und Reagieren auf unterschiedlichste Anforderungen, sehr viel mehr Kontakte mit Menschen mit unterschiedlichsten Bedürfnissen, öffentliche Auftritte, Mitarbeit in vielen Gremien – in ersten Ansätzen schon als Fakultätsstudienleiterin kennengelernt, v.a. in der Zeit, als ich auch den Dekan vertrat, und wir uns enorm dafür einsetzen mussten, dass von unserer Fakultät mehr als die geplanten zwei Bachelor- und drei Masterstudien übrig blieben. Entscheidend war der Wunsch, mich mit meinem Wissen und den bisherigen Erfahrungen all diesen neuen Herausforderungen zu stellen. Das Ziel war und ist ganz einfach zu formulieren: Gute Lehre.

Das hieß und heißt für mich: die Umstellung auf das dreigliedrige Studiensystem gut zu bewerkstelligen und die neuen Doktoratsstudien (als Spezifikum der Universität) mit beson-



derem Engagement durchzuführen; die LehrerInnenbildung besser zu koordinieren und den jeweiligen gesellschaftlichen Anforderungen anzupassen, im Zusammenhang damit die Zusammenarbeit mit den Schulen und den Landesschulinspektoren, sowie im Gefolge auch mit den Pädagogischen Hochschulen zu stärken; die Weiterbildung zu koordinieren und auszubauen, nicht nur für HochschulabsolventInnen sondern auch im Sinne des Transfers von Wissen in die Gesellschaft und generell, des lebensbegleitenden Lernens; für die Umsetzung der Möglichkeiten, die die neuen Medien für die Lehre bieten, zu sorgen; die Qualitätssicherung in der Lehre auszubauen; mich durch intensive Lektüre über aktuelle Konzepte und Entwicklungen zu informieren; in Wien in diversen Gremien der Universitätenkonferenz und der Ministerien als Vertreterin der Universität Innsbruck präsent zu sein und konstruktiv-kritisch mitzuarbeiten. Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich bei meinen MitarbeiterInnen für ihr engagiertes Arbeiten bedanken. Sie haben einen nicht geringen Anteil daran, dass ich jeden Tag gerne ins Büro gehe.

***Wie geht es Ihnen damit, als Vizerektorin kaum mehr Zeit für eigene Forschung zu haben?***

Dies ist ein Wermutstropfen. Mir fehlen die Entdeckungsreisen im Archiv, die Lektüre von Fachliteratur, das Befassen mit neuen Ansätzen in meinem Fach, die Fachdiskussionen, gerade auch im Internationalen Graduiertenkolleg, an dem ich beteiligt war. Und manchmal beschleicht mich die Angst, nicht mehr in die Forschung hineinzufinden, da ich zu weit von diesem Kontext entfernt bin und mich aus zeitlichen Gründen fast nur noch über Buch- oder Tagungsbesprechungen zu meinen Forschungsgebieten und –interessen informieren kann.

***Es ist ein Faktum, dass österreichweit in der höchsten universitären Leitungsebene Frauen stark unterrepräsentiert sind. Wie ist dies konkret spürbar? Was wären Ihrer Meinung nach wirkungsvolle Strategien, um eine ausgewogenere Beteiligung von Frauen nicht erst in Jahrzehnten sondern schon früher zu erreichen?***

Konkret sichtbar und spürbar ist dies zunächst darin, dass ich in vielen Sitzungen allein, oder in einer kleinen Gruppe von Frauen, vielen Männern gegenüber sitze, und diese Treffen meist von Männern, als den höchstrangigen Mitgliedern, geleitet werden. Unmittelbare Diskriminierungen gibt es kaum, sie können ggf. auch sofort angesprochen werden. Nichtsdestotrotz gehe ich aus manchen Sitzungen mit dem Gefühl, einer Phalanx gegenübergestanden zu sein. Allerdings bin ich in der Analyse solcher Situationen noch nicht so weit gediehen, dass ich sie schon auf den Begriff bringen könnte. Inzwischen bin ich auch eine Anhängerin der Quotenregelung – zumindest für größere Gremien. Die 40% Quote für Frauen in Aufsichtsräten in Norwegen scheint eine Erfolgsgeschichte zu werden. Ich sehe derzeit keine erfolgversprechende Alternative zu diesem Modell.

***Was ist für Sie persönlich Ihr bisher größter Erfolg?***

Wenn es zwei sein dürfen – dass ich trotz schwieriger Rahmenbedingungen den Weg bis zur Habilitation geschafft habe, und, dass sich meine beiden Kinder zu liebenswerten und verantwortungsbewussten Erwachsenen entwickelt haben.



# Maria Ducia-Frauenforschungspreis zum zweiten Mal vergeben

*MMag.<sup>a</sup> Caroline Voithofer, Dissertantin an der rechtswissenschaftlichen Fakultät, wurde am 2. März 2009 mit dem Maria Ducia Frauenforschungspreis ausgezeichnet. Gestiftet von der Wiener Städtischen Versicherung, wird der Preis vom SPÖ-Landtagsklub zum Gedenken an die sozialdemokratische Landtagsabgeordnete Maria Ducia vergeben. (A.W.)*

## Der Preis

Das Ziel der Preis-StifterInnen ist es DiplomandInnen oder DissertantInnen mit einer Themenstellung aus dem Bereich der feministischen Frauen- und Geschlechterforschung bei der Fertigstellung ihrer wissenschaftlichen Abschlussarbeiten zu unterstützen. Die eingereichten Kurzdarstellungen der Forschungsvorhaben, die diesmal aus den Bereichen Politikwissenschaft, Soziologie, Theologie, Geschichte, Psychologie, Erziehungswissenschaft, Rechtswissenschaft und Germanistik kamen, wurden von WissenschaftlerInnen der Universität Innsbruck aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung begutachtet. Eine Jury unter der Leitung von Prof. Heike Welte wählte schließlich die zu prämierende Arbeit aus.

In ihrem Dissertationskonzept „*Das Geschlechterverhältnis im juristischen Spezialdiskurs am Beispiel des Ehegatt/inn/en/unterhaltsrechts*“ greift Caroline Voithofer ein gesellschaftspolitisch äußerst relevantes Thema auf, das wissenschaftlich noch kaum bearbeitet ist. Nicht zuletzt aufgrund der interdisziplinären Perspektive des Forschungsvorhabens wurde ihre Arbeit mit dem Maria Ducia-Frauenforschungspreis ausgezeichnet.

## Geschlechterhierarchie im juristischen Diskurs

Mit den Familienrechtsreformen der 1970er Jahre wurde das Modell der patriarchalen Ehe, in der der Ehemann als Haupt der Familie den Wohnsitz bestimmen oder über die Berufstätigkeit der Frau entscheiden konnte, durch das Modell einer gleichberechtigten Partner/innen/schaft zwischen Mann und Frau abgelöst. Caroline Voithofer stellt in ihrer Dissertation die Frage, inwiefern sich dieses Modell auch im juristischen Spezialdiskurs zum Ehegatt/inn/en/unterhalt niedergeschlagen hat, oder ob hier nicht vielmehr traditionelle Rollenbilder aufrecht geblieben sind.

Gezeigt wird, wie Frauen und Männer hier dargestellt sind, warum die Darstellung so und nicht anders ist, und was diese Darstellung bewirkt. Dahinter steht die Frage, warum und wie im juristischen Spezialdiskurs hierarchische Geschlechterverhältnisse unhinterfragt reproduziert werden. Mittels soziologischer Rollen- und der Kritischen Diskursanalyse wird juristische Literatur von den 1970er Jahren bis heute untersucht. Ergänzend dazu werden Interviews mit Expert/inn/en durchgeführt. Wie Caroline Voithofer feststellt, kann der juristische Spezialdiskurs als sehr homogen und in sich geschlossen bezeichnet werden. Dieser Umstand wirkt in sehr hohem Maß disziplinierend auf Betroffene und stabilisiert die herrschende hierarchische Geschlechterordnung. Die Arbeit verfolgt so auch das Ziel bewusst zu machen, dass der juris-



tische Spezialdiskurs nicht neutral ist, sondern herrschende (Geschlechter-) Verhältnisse stützt. Deshalb ist eine Zielsetzung der Arbeit auch die Ableitung (rechts-) politischer Forderungen aus den Untersuchungsergebnissen.

### **Kurzbiographie der Preisträgerin**

Die Preisträgerin studierte an der Universität Innsbruck Rechtswissenschaft und Betriebswirtschaft. In ihrer juristischen Diplomarbeit beschäftigte sie sich mit dem Thema „Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung. Entwicklung. Stand. Methoden. Bedeutung“. Die betriebswirtschaftliche Diplomarbeit hat das „Begriffsverständnis und die Begriffsverwendung von ‚Globalisierung‘: Eine Betrachtung in betriebswirtschaftlichen Teildiskursen“ zum Inhalt. Neben vielfältigen beruflichen Tätigkeiten während ihres Studiums hat sich Caroline Voithofer auch in der Studierendenvertretung an der Universität Innsbruck engagiert und ist nach wie vor frauenpolitisch aktiv.



---

## **Alter oder Neuer Feminismus? Feminismus in der Imagekrise\***

*Alexandra Weiss*

In den letzten Jahren haben sich in den Feuilletons einiger Zeitungen Debatten um eine „Erneuerung“ des Feminismus entsponnen. Der „alte“, aus den 1970er Jahren stammende Feminismus habe ausgedient, vor allem junge Frauen würden sich mit diesem „Opferfeminismus“ nicht mehr identifizieren können. Im folgenden Beitrag wird der Frage nachgegangen, was nun das Neue am Neuen Feminismus sein könnte und ob es sich dabei um Feminismus handelt und was unter Feminismus überhaupt zu verstehen ist.

### **Einleitung**

In den vergangenen Jahren wurde viel über die Rechtfertigung und Notwendigkeit von feministischer Politik heute geschrieben und diskutiert. Oft wird behauptet Frauen- oder feministische Politik hätte sich schon lange erübrigt, da eine Gleichberechtigung der Geschlechter bereits erreicht sei, bzw. inzwischen vielmehr schon eine Benachteiligung von Männern zu diagnos-

---

\* Der Artikel basiert auf dem Vortrag „Verstaubt und überholt? Feminismus in der Imagekrise“, gehalten am 4. März 2009 am Women's World Congress in Wien.

tizieren sei. Trotzdem bleibt festzuhalten, dass die gesellschaftlichen Bedingungen, die den Feminismus als politische Theorie und Praxis hervorgebracht haben, noch lange nicht beseitigt sind:

- Der Anteil der Frauen an der armen Bevölkerung beträgt weltweit 70%
- Frauen verdienen nur 10 % des Welteinkommens
- Sie besitzen weniger als 2 % des Welteigentums
- In der Erwerbsarbeit erhalten sie im Weltdurchschnitt um 20% weniger Lohn als Männer
- Die Frauenquote in den Parlamenten liegt bei einem Weltdurchschnitt von 14%
- Gewalt gegen Frauen nimmt zu und
- Zwei Drittel aller AnalphabetInnen sind Frauen.

Da der Feminismus eine politische Theorie und Praxis ist, die Herrschafts- und Gewaltverhältnisse als solche benennt und kritisiert, hatte er noch nie ein gutes Image. Es ist also kein neues Phänomen, dass feministische Politik in Frage gestellt, kritisiert, bisweilen auch lächerlich gemacht wird. Es soll aber auch nicht in Abrede gestellt werden, dass die Abgrenzung vom Feminismus, wie sie derzeit diskutiert wird, eine neue Qualität angenommen hat und eine ungeheure mediale Aufmerksamkeit auf sich ziehen kann. Was die Hintergründe dafür sind, soll im Folgenden erläutert werden.

### **Geburtenrückgang, neue Mütterlichkeit und „konservativer Feminismus“**

Charakteristikum des „neuen Feminismus“ ist, dass er sich mehr oder weniger scharf vom so genannten alten Feminismus abgrenzt. Ein wichtiger Ausgangspunkt, der die Debatte ins Rollen brachte, war die Diskussion um die so genannte demographische Krise bzw. die rückläufigen Geburtenraten. Verantwortlich gemacht werden dafür kinderlose Frauen; kinderlose Männer sind keine mediale oder gesellschaftspolitische Figur, die wir kennen und mit der Politik gemacht wird. In dieser Debatte wurden seit langem erstmals auch die Errungenschaften gut ausgebildeter Mittelschichtfrauen in Frage gestellt. Mutterschaft und Mutterliebe wurden zum Allheilmittel für eine ganze Reihe gesellschaftlicher Probleme erklärt, die Erwerbstätigkeit von Frauen/Müttern dagegen zum Grund allen Übels.

Der Name Eva Hermann („Das Eva-Prinzip“) mag als Synonym für eine Debatte stehen, die die Familie wieder als Ort des Glücks proklamiert und Frauen als Produzentinnen dieses Glücks verpflichten möchte. Hintergrund dessen ist nicht zuletzt die zunehmende Aufkündigung von Sicherheiten in der Gesellschaft, was sich auch im Abbau des Sozialstaates manifestiert. Bedürfnisse nach stabilen zwischenmenschlichen Beziehungen und persönlicher Entfaltung werden darum umso mehr in die Familie hineinprojiziert und diese Zuständigkeit wird gleichzeitig wieder den Frauen zugeschrieben. Ein konservatives Frauenbild fungiert hier als vermeintlicher Rettungsanker in der erbarmungslosen Konkurrenzgesellschaft.

Dieser „Retro-Trend“ in den Geschlechterverhältnissen wird von einem so genannten konservativen „Feminismus“, wie er etwa von Silvana Koch-Mehrin (2007) oder Thea Dorn (2007b) vertreten wird, kritisiert. In ihren Forderungen konzentrieren sie sich auf die Vereinbarkeitsfrage und auf Karrierechancen von Frauen. So schreibt etwa Thea Dorn (2007a), dass schon zahlrei-

che Einzelkämpferinnen damit begonnen haben die gläsernen Decken zu durchstoßen. Dies sei „eine feministische Forderung, die keine politische Bewegung braucht, aber dennoch effektiv sein dürfte“.

Die Frage ökonomischer Unabhängigkeit, der staatlichen Bereitstellung sozialer Dienste (wie Kinderbetreuung und Pflegeleistungen) und der Chancengleichheit im Beruf sind Minimalforderungen der Neuen Frauenbewegung der 1970er. Außerdem ist festzustellen, dass der „alte“ Feminismus nicht nur gläserne Decken durchbrechen, sondern das ganze Haus umbauen wollte. Gerechtigkeitsvorstellungen gingen weit über eine anzustrebende Umverteilung zwischen den Geschlechtern hinaus – es ging um einen neuen Gesellschaftsentwurf, der sowohl mit ökonomischen, demokratiepolitischen, kulturellen als auch mit friedens- und umweltpolitischen Forderungen und Vorstellungen verknüpft war. Ob aber selbst für die Durchbrechung der gläsernen Decken keine politische Bewegung notwendig sei, wie diese Autorinnen meinen, darf bezweifelt werden. Dass Frauen heute immer besser qualifiziert sind, dass sie sich Leitungspositionen zutrauen und ausfüllen und dass es auch rechtliche Rahmenbedingungen gibt, die dafür sorgen, dass Frauen zumindest nicht mehr ohne weiteres übergangen werden können, darf ruhig als Ergebnis einer politischen Bewegung betrachtet werden, denn all diese Bedingungen sind nicht kampfflos errungen worden.

## Einzelkämpferinnen zwischen Eliten- und Antifeminismus

Der Verweis auf die Einzelkämpferinnen zeigt aber ein ganz wesentliches Element, in dem sich dieser „neue Feminismus“ vom „alten“ unterscheidet – er ist *individuell* und nicht mehr kollektiv. Betont wird die individuelle Verantwortung der einzelnen Frau. Forderungen oder vielmehr Appelle richten sich nicht an den Staat als Gestalter von institutionellen Rahmenbedingungen, sondern an die Frau selbst, ihre Bereitschaft zur Karriere usw.

Was vor diesem Hintergrund auch klar wird, ist, dass es *nicht* um alle Frauen geht. Es geht um eine bestimmte Gruppe, gut- bzw. hochqualifizierter Frauen. Thea Dorn (2007b, 37) drückt dies am deutlichsten aus, wenn sie in der „Neuen F-Klasse“ schreibt, dass es nicht „um Frauensolidarität um jeden Preis [geht], sondern um eine bestimmte Klasse von Frauen, die sich allerdings nicht durch privilegierte Herkunft definiert, sondern einzig und allein durch das individuell von ihnen Erreichte und Gelebte“.

Damit wird angedeutet, dass nicht Klasse, Geschlecht oder Ethnie die soziale Positionierung in der Gesellschaft dominant beeinflussen, sondern die individuelle Leistung und Leistungsbereitschaft. Ein wesentlicher Teil des „neuen Feminismus“ deklariert sich damit als Elitenfeminismus und zeigt sich als unmittelbar anschlussfähig an neoliberales Gedankengut. Dieser Individualfeminismus trägt dazu bei, dass immer wieder die gesellschaftlichen Realitäten der Masse der Frauen erfolgreich verdeckt und die Karriere von *wenigen* als *Möglichkeit* für *alle* genommen wird. Das Problem ist eben nicht, dass manche Frauen „nur“ Supermarktkassierinnen sind, das Problem ist, wie sie dafür bezahlt werden. Es ist eben kein Zufall, dass Branchen, in denen vorwiegend Frauen arbeiten, die so genannten Niedriglohnbranchen sind. Nicht die Art der Arbeit ist hier für ihre Bewertung ausschlaggebend, sondern, wer sie ausführt. Einmal mehr setzt sich das Denken durch, dass Frauen ohnehin nur Zuverdienerinnen sind und kein existenz-

sicherndes Einkommen brauchen. Ob Frauen nun mit Männern leben wollen oder nicht, sie werden damit in ihrer sozialen Sicherung an ihre privaten Beziehungen mit einem (Ehe-) Mann verwiesen.

Dazu kommt das Bedürfnis der Abwertung des „alten“ Feminismus, indem antifeministische Klischees bedient werden. So meint etwa Thea Dorn (2007a), dass es notwendig sei „den Feminismus vom Ruf der Männer hassenden, mehr oder weniger lesbischen, in jedem Fall ‚extremistischen‘ Megären zu befreien“.

Es stellt sich die Frage, warum sich der Feminismus von Lesben abgrenzen soll. Ist es notwendig die herrschenden heterosexistischen Normen zu bedienen, damit die eigene Weiblichkeit nicht in Frage gestellt wird? Warum ist es nötig zu betonen, dass man keine Männerhasserin ist? Schließlich begegnen Männern Frauen oft genug mit Herablassung, Ignoranz oder gar mit physischer oder psychischer Gewalt – die Frage ist vielmehr: Ist das eigentliche Problem in unserer Gesellschaft nicht Frauenhass und -verachtung, mit all ihren schrecklichen Konsequenzen? Wir sollten uns nicht so platt die Realität verkehren lassen. Und: Ist Hass in einer bestimmten Situation nicht ein probates Mittel, der Entwertung der eigenen Person zu begegnen, wie es Frauen in unserer Gesellschaft nach wie vor oft genug erfahren? Problematischer wäre es jedenfalls darauf mit Liebe und Verständnis zu reagieren. Mit dem ironisierenden Titel ihres Sammelbandes „Ein bisschen Männerhaß steht jeder Frau“ brachte Christine Eifler auf den Punkt, dass Hass als Reaktion auf Abwertung auch ein Selbstschutzmechanismus vor sexistischen Zumutungen unserer Gesellschaft ist.

All diese Klischees werden mit der Abwehr des so genannten Opferfeminismus verquickt – allerdings kommen Thea Dorn und andere für die Debatte um den Opferstatus und die Mittäterschaft von Frauen um beinahe 30 Jahre zu spät. Ein Opfer zu sein mag nicht sexy sein (offenbar eine weitere neue Anforderung an feministische Politik), aber es ist auch dumm so zu tun, als ob Frauen keine Opfer seien. Frauen sind Opfer von Gewalt, von Einkommensdiskriminierung, von kultureller Missachtung usw. Das bedeutet aber nicht, dass sie nur Opfer sind, sie sind auch Handelnde und handlungsfähig. Und mitunter tragen sie die sie selbst diskriminierenden Strukturen mit, weil Freiheit zwar eine schöne, aufregende, aber auch eine anstrengende und verunsichernde Sache – nicht nur für Frauen – ist, weil sie mit der Durchbrechung unzähliger Normen einhergeht, die wir alle verinnerlicht haben. Das ist schwierig, erfordert Mut und wird in unserer Gesellschaft ganz sicher nicht belohnt, aber es ist im Kollektiv einfacher als allein. Deshalb sind das Abwehren kollektiver Zusammenhänge, wie sie die Frauenbewegung hervorgebracht hat, und die Glorifizierung der vermeintlichen Einzelkämpferinnen auch politisch so problematisch.

## **Feministische Politik im neoliberalen Kontext – was sind die Alternativen?**

Die Frauenbewegung und damit feministischer Widerstand wurden schon vielfach totgesagt. Womit wir es heute zu tun haben, ist eine umfassende Entpolitisierung (nicht nur) von Geschlechterverhältnissen im Zuge neoliberaler Politik. Die Rede von der vollendeten Gleichstellung und die generelle Individualisierung struktureller Probleme (wie Arbeitslosigkeit, Gewalt,

Ausbeutung usw.) bilden die Grundlage dazu und stellen nicht nur die Frauenbewegung vor schwierige Aufgaben. Der neue Eliten- oder Individualfeminismus stellt sich als Einpassungsversuch von feministischer Politik in eine neoliberale Politik und Kultur dar. Feminismus steht aber in der Tradition der Aufklärung, ist zugleich Kritik an ihr und von daher untrennbar mit der Forderung nach Freiheit, Gleichheit und Solidarität verbunden. Als politische Theorie und Praxis zur Befreiung *aller* Frauen ist der Feminismus angetreten, nicht nur Geschlechterverhältnisse, sondern auch Klassen- und ethnische Verhältnisse zu demokratisieren und zu egalisieren.

Ein Teil der Gleichheits- und Gerechtigkeitsforderungen wurde seit den 1970er Jahren auf legislativem Weg umgesetzt (Familienrechtsreform, Strafrechtsreform, Gleichbehandlungsgesetze, Gewaltschutzgesetz). Diese rechtliche Absicherung war in ihrer Wirkung zwiespältig. Das heißt nicht, dass eine Gesetzgebung in diesen Bereichen überflüssig oder gar kontraproduktiv wäre. Eine Konsequenz davon war aber auch die Stilllegung politischer und kultureller Diskurse.

Es war dies der Beginn einer technokratischen Frauenpolitik. Die Radikalität der Anfangsjahre, die eine Demokratisierung aller Lebensbereiche forderte und ein ungeheures utopisches Potential hatte, wich juristischen Debatten, wurde durch Gender Mainstreaming als verwaltbares Anliegen ersetzt. Da macht sich – nicht nur bei jungen Frauen – Langeweile breit. Feminismus als administrativ-technokratisch zu bearbeitendes Anliegen setzt weder politische Leidenschaft noch kreatives Diskutieren oder Entwerfen gesellschaftspolitischer Konzepte frei. Was damit einhergeht, ist eine Verkürzung des weiten Politikverständnisses der Frauenbewegung – denn das Private kann in einem emanzipatorischen Sinn zwar politisch aber nicht bürokratisch regelbar sein. Wenn das Politische aber durch das Bürokratische ersetzt wird, erfährt feministische Politik eine Einengung. Und das steht in krassem Widerspruch zu den Erfahrungen von Frauen. Denn gerade im Privaten machen Frauen ganz unmittelbare Unrechts-Erfahrungen: sei es die Frage der Aufteilung der unbezahlten Arbeit, der Kindererziehungs- und Pflegearbeit oder der patriarchalen Sexualkultur.

Feministische Politik muss sich an den Lebensrealitäten von allen Frauen – in all ihrer Unterschiedlichkeit – ausrichten. Die Komplexität weiblicher Lebens- und Arbeitszusammenhänge zum Ausgangspunkt nehmend sind der Alltag von Frauen und die Widersprüchlichkeiten, die sich darin auftun, immer noch zentraler Ausgangspunkt von Politisierung – das ist heute neu zu lernen.

## Literatur

DORN, Thea (2007a): Die bewegte Frau. Feminismus. Emanzipation ist keine Frage des Geschlechts. Sie ist eine Frage der Einstellung. In: Das Parlament 12.02.2007, [www.bundestag.de/cgi-bin/druck.pl?N=parlament](http://www.bundestag.de/cgi-bin/druck.pl?N=parlament) (abgerufen am 27.02.2009).

DORN, Thea (2007b): Die neue F-Klasse. Wie die Zukunft von Frauen gemacht wird, München.

KOCH-MEHRIN, Silvana (2007): Schwestern. Streitschrift für einen neuen Feminismus, Berlin.

# Mehr Geld für „excellentia“!

*Das Programm „excellentia“ wurde als finanzielles Anreizsystem zur Erhöhung des Anteils von Professorinnen an den österreichischen Universitäten gegründet. Nach drei Jahren Laufzeit mit begleitender Evaluierung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurden nun die Modalitäten zur Vergabe verbessert. Bei erfolgreichem „recruiting“ von zusätzlichen Professorinnen wird es mehr Geld für die Universitäten geben. (B. P.)*

„Excellentia“ ist Teil des Programms f FORTE academic, also eine gemeinsame Initiative des Rates für Forschung und Technologieentwicklung und der Bundesministerien für Wissenschaft und Forschung (BMWF), für Unterricht, Kunst und Kultur, für Verkehr, Innovation und Technologie und für Wirtschaft und Arbeit.<sup>1</sup>

Österreichs Professorinnenanteil liegt derzeit bei nur 15 %. Auch hier gibt es also im internationalen Vergleich einen Aufholbedarf. Der Grund für diesen niedrigen Anteil ist meist nicht das Fehlen von hoch qualifizierten Frauen, sondern es sind die Strukturen, die eine kontinuierliche wissenschaftliche Laufbahn für Frauen erschweren. Europäische Studien zeigen, dass hervorragend ausgebildete Frauen das am stärksten vernachlässigte Potenzial an qualifizierter Arbeitskraft darstellen. Ein Umstand, der uns alle wichtige „Humanressourcen“ und innovatives „know-how“ kostet.

Elf der 22 österreichischen Universitäten haben – als eines ihrer vorrangigen Ziele – explizit die Steigerung der weiblich besetzten Professuren gewählt. Das BMWF unterstützt mit „excellentia“ die in den Leistungsvereinbarungen erklärten Ziele zur Implementierung dieser Frauenförderungsmaßnahme. Um diese Zielvorgabe auch erreichen zu können, bedarf es aber nicht nur eines (radikalen) Umdenkens sondern auch einer Änderung jener Strukturen, die es Frauen immer noch erschweren, kontinuierlich eine wissenschaftliche Laufbahn zu verfolgen.

Während der Frauenanteil bei den Studierenden österreichweit deutlich über der Hälfte liegt und bei den Erstabschlüssen aufgrund der geringeren Abbruchquoten von Frauen weiter steigt, können nur 40 % der Frauen einen Zweitabschluss (Master oder Doktorat) vorweisen. Auf den immer noch (oft streng) hierarchischen Stufen einer wissenschaftlichen Beschäftigung sinkt der Frauenanteil kontinuierlich. Der Anteil von Frauen bei den durch Drittmittel finanzierten MitarbeiterInnen liegt zwar etwas höher als bei den Zweitabschlüssen, doch diese Funktion ist hinsichtlich einer wissenschaftlichen Karriere höchst ambivalent zu bewerten. Die dafür notwendigen Qualifizierungsschritte werden meist aufgrund von Projektverpflichtungen und Akquisitionsdruck erschwert.<sup>2</sup> Relativ hoch – ähnlich wie der Anteil von Zweitabschlüssen – ist der Frauenanteil bei den UniversitätsassistentInnen, sinkt dann aber massiv bei Beschäftigten mit Habilitation, d.h. bei den DozentInnen und noch stärker bei den ProfessorInnen. Die größ-

<sup>1</sup> LEOPOLDINE-FRANCISCA Die weibliche Seite unserer Universität, WiSe 2007/2008.

<sup>2</sup> Wroblewski, A., Leitner, A., Gindl, M., Pellert, A., Woitech, B. (2007) Wirkungsanalyse frauenfördernder Maßnahmen des bm:bwk, Verlag Österreich, Wien.

ten Verluste von Frauen als Wissenschaftlerinnen, sind also zwischen Erst- und Zweitabschluss sowie vor der Habilitation zu verzeichnen. Vergleicht man die Daten verschiedener Universitäten und Fachrichtungen<sup>3</sup> kann es dabei zu sehr unterschiedlichen Mustern kommen.

## Rückblick

Erst ab den 1990er Jahren stieg der Frauenanteil bei den Professuren an unseren Universitäten merklich an. Nach einem relativ stabilen Verlauf um 5 % in den 1970er und 1980er Jahren stieg der Frauenanteil zwischen 1993 und 2007, also in den letzten 15 Jahren von 5 % auf 15 %. Diese Entwicklung verlief für die wissenschaftlichen Universitäten deutlich unterschiedlich wie für die Universitäten der Künste. Bei Letzteren war ein Frauenanteil von 15 % bereits in den 1980er Jahren erreicht; Durch weitere Steigerungen ergab sich für 2007 ein Frauenanteil von 26 %. Im Gegensatz dazu betrug zu Beginn des „excellencia“-Programms der Anteil der Professorinnen an den wissenschaftlichen Universitäten nur 8 % (128 Frauen). Im Zeitraum zwischen 2005 und 2010 sollte dieser geringe Prozentsatz auf insgesamt 16 % gesteigert werden.<sup>4</sup>

Das zentrale Ziel von „excellencia“ bestand also darin den Anteil von Professorinnen an den österreichischen Universitäten zu erhöhen, wenn möglich zu verdoppeln. Zu diesem Zweck wurde pro Jahr eine Million Euro zur Verfügung gestellt.

Bei der ersten Ausschreibung von „excellencia“ haben sich elf Universitäten beteiligt, bei der zweiten 12 und bei der dritten 13 Universitäten. Aufgrund der wechselnden Beteiligung haben mittlerweile mit Ausnahme der Veterinärmedizinischen Universität und der Medizinischen Universität Innsbruck alle Universitäten an zumindest einer Ausschreibung teilgenommen. Vier Universitäten, die Technische Universität Wien, die Universität Klagenfurt, die Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz und das Mozarteum Salzburg haben zwar jeweils einmal mitgemacht, blieben jedoch erfolglos. Sechs der 22 Universitäten haben also zwischen 2004 und 2006 die Kriterien für „excellencia“ nicht erfüllt, da entweder die Anzahl der Professorinnen oder der Frauenanteil an den Professuren nicht gestiegen ist.

Entsprechend dieser Aufstellung wurden mit den ersten drei Ausschreibungen von „excellencia“ Mittel im Ausmaß von € 2,1 Millionen ausgeschüttet. Dies ergibt einen Ausschöpfungsgrad der eingeplanten Mittel von nur 70 %. Die Anzahl der geförderten Berufungen lag also in allen drei Jahren unter den Erwartungen.

Insgesamt weisen die Ergebnisse der ersten Halbzeit von „excellencia“ darauf hin, dass die Konzeption der formulierten Zielsetzungen sehr ambitioniert war. Es wurden bisher österreichweit 62 Berufungen von Frauen prämiert und damit – unter Berücksichtigung der Abgänge von Frauen – 53 zusätzliche Professorinnen eingestellt.

<sup>3</sup> Zahlen, Fakten, Analysen (2006) Broschüre der Universität Graz.

<sup>4</sup> Begleitende Evaluierung von „excellencia“ (2008) Andrea Leitner, Angela Wroblewski unter Mitarbeit von Ingrid Osterhaus; Institut für Höhere Studien (IHS), Wien.

## Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (LFUI)

Für den Zeitraum 2004 bis 2006 wies die Geschlechterverteilung an der LFUI bei den Studierenden mit 52 % einen leichten Überhang an Frauen auf, der auf eine deutliche Frauendominanz in den Geistes- und Kulturwissenschaftlichen bzw. den Lehramtsstudien zurückzuführen ist. Der Frauenanteil unter den Studierenden war aber deutlich geringer als in den anderen „allgemeinen Universitäten“. Dieser geringere Frauenanteil bei den Studierenden zeigte sich auch in der Form der „leaky pipeline“ für die LFUI. Die Dominanz von Frauen verschwand bereits nach den Erstabschlüssen. Bei Zweitabschlüssen (Magister- und Doktoratsstudien) übertraf die Zahl der Absolventen bereits jene der Absolventinnen. Der Frauenanteil war bei Zweitabschlüssen und AssistentInnen etwa gleich hoch mit 38 % bzw. 37 % und damit deutlich unter den Werten anderer „allgemeiner Universitäten“. Bei durch Drittmittel finanzierten MitarbeiterInnen erreichen Frauen nur noch 34 %. Mit 13 % bei DozentInnen und 14 % der ProfessorInnen blieb der Frauenanteil unterdurchschnittlich. Hier fiel vor allem auf, dass der Anteil der berufenen Professorinnen jenen der für eine Professur qualifizierten Mitarbeiterinnen überstieg. An der Universität Innsbruck besteht demnach ein im Vergleich zu anderen allgemeinen Universitäten noch höherer Mangel an qualifizierten Mitarbeiterinnen für Professuren, der sich in den deutlichen Verlusten bei den wissenschaftlichen Qualifikationsstufen von Zweitabschlüssen und Habilitationen niederschlägt.

Bezüglich der Entwicklung des Anteils von berufenen Professorinnen, gab es zwar in Innsbruck bereits 1962 die erste weibliche Professur und es folgte dieser im nachfolgenden Jahr eine zweite. Doch der Frauenanteil sank bis in die 1980er Jahre aufgrund der insgesamt steigenden Professuren. Danach stieg der Frauenanteil kontinuierlich und erreichte 2006 mit 24 Professorinnen 15 %. Dieser Anteil sank 2007 – durch den Verlust von sechs weiblichen Professuren – allerdings wieder auf nur 12 %.<sup>4</sup>

Die Universität Innsbruck hat, bei der ersten Ausschreibung von „excellencia“, Mittel für zwei Professorinnen und bei der zweiten Ausschreibung für drei Berufungen mit Frauen erhalten. Sie hat sich auch bei der dritten Ausschreibung beworben, doch aufgrund der rückgängigen Zahl von Professorinnen keine Gelder erworben.

Die Interviews der ersten Erhebungsrunde der Evaluierung von „excellencia“ an den Universitäten zeigten, dass die Verwendung dieser Mittel, die ja nicht zweckgebunden sind, von Universität zu Universität verschieden gehandhabt wurde. Dies reichte von der Einbindung in das allgemeine Budget über die Finanzierung von Personal oder Infrastruktur von berufenen Professorinnen bis hin zu spezifischen Frauenförderprogrammen wie z. B. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.<sup>4</sup>

Im Jahr 2006 erhielt die LFUI € 67.760,- und das Rektorat stellte diese Mittel auf Vorschlag des AKG für die Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses zur Verfügung. Konkret wurde es talentierten Nachwuchswissenschaftlerinnen erleichtert, an einem wissenschaftlichen Projekt zu arbeiten, bis sie eine Stelle innerhalb eines Forschungsprojekts oder eine universitäre Stelle erhielten. Für die Zeit der Überbrückung wurde ihnen ein befristeter Vertrag (Kategorie 1) angeboten.<sup>1</sup> Auch die Mittel aus „excellencia“ 2007 wurden in derselben Weise für die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen verwendet.



## „Excellentia“ neu (Ausschreibungen 2009 und 2010)

Zu den Neuerungen im Rahmen der Frauenförderschiene „excellencia“ fand am 30. März in Salzburg ein Workshop statt. Drei MitarbeiterInnen des BMWF erklärten die erweiterten Modalitäten zur Vergabe der Prämien. Während „excellencia“ bisher für die Förderung der Berufung von Professorinnen jährlich eine Million Euro zur Verfügung stellte, können für den Bewertungszeitraum 2008 und 2009 insgesamt 6,6 Millionen Euro vergeben werden. Die Förderbedingungen von „excellencia“ wurden mit einem neuen Berechnungsmodell stärker an die individuellen Gegebenheiten der Universitäten angepasst. Künftig werden für jede Hochschule, abhängig von ihrem bisherigen Professorinnenanteil, eigene Steigerungsraten festgelegt. Die Bewertung des Fortschrittes der Universitäten wird in Zielerreichungsgraden vorgenommen. Je nachdem, zu wieviel Prozent die angestrebten Steigerungen erreicht werden, variiert die Höhe der Zielerreichungsprämie (Klasse 1 = 40 – 59 %, Klasse 2 = 60 – 79 %, Klasse 3 = 80 – 100 %), die zusätzlich zu den bisherigen Mitteln für jede weiblich besetzte Professur ausbezahlt wird. Universitäten mit einem Frauenanteil unter 10 % sind aufgefordert, ihren Professorinnenanteil im Bewertungszeitraum zu verdoppeln. Universitäten mit einem Professorinnenanteil über 10 % sollten eine 65-prozentige Steigerung erreichen. Universitäten, deren Frauenanteil bei den Professuren über 40 % liegt, können nicht erfolgreich an der Ausschreibung teilnehmen.

- Alle Universitäten, die sowohl die absolute Anzahl ihrer Professorinnen sowie deren Prozentanteil steigern, werden also weiterhin eine **Grundprämie** in der Höhe von rund € 30.000,- pro Professorin erhalten.
- Die Summe der Prämie wird aber auch davon abhängig sein, ob die jeweilige Universität eine **Zielerreichungsprämie** erhält. Je nach Zielerreichungsklasse können Universitäten für ihre Erfolge in der Berufung von Frauen eine Zielerreichungsprämie von maximal € 70.000,- erzielen.
- Als „Deckelung“ wird also ein Betrag von € 100.000,- pro neuberufener Professorin nicht überschritten werden können.

Für die Leopold-Franzens-Universität gilt es also, in zwei Jahren (2008 und 2009) 14 zusätzliche exzellente Professorinnen neu zu berufen (Zielwert 22 % Professorinnen). Nahezu eine halbe Million Euro (knapp € 457.000,-) könnte unserer Universität zusätzlich zur Verfügung stehen, falls alle österreichischen Universitäten ihre Zielerreichungsprämie voll ausschöpfen.<sup>5</sup> Für den Fall, dass einige der Universitäten diese Ziele nicht erreichen, könnte die LFUI jedoch bis zu 1,4 Millionen Euro als Prämie „gewinnen“.

**Seit Beginn des Jahres 2008 wurden sieben neue Professorinnen an die LFUI berufen, weitere exzellente Wissenschaftlerinnen befinden sich derzeit unter den BewerberInnen in den diversen Berufungsverfahren an der LFUI. Wir haben also gute Aussichten, wenn auch mit noch mehr Einsatz als bisher, das von „excellencia“ gesteckte Ziel erreichen zu können.**

<sup>5</sup> [http://www.bmwf.gv.at/uploads/tx\\_bmwfcontent/Broschuere\\_excellencia\\_2008.pdf](http://www.bmwf.gv.at/uploads/tx_bmwfcontent/Broschuere_excellencia_2008.pdf)

# Geplante Initiative zur Frauenförderung in der Wissenschaft – „Erika-Cremer-Habilitationsprogramm der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck“

*Zahlreiche Untersuchungen zu geschlechtsspezifischen Karriereverläufen im Wissenschaftsbetrieb und auch die ersten Auswertungen des Gender Controllings an der Universität Innsbruck zeigen, dass eine typische Bruchstelle in der Laufbahn des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses in der Phase der (Nicht-)Habilitation erfolgt. Um diese „gläserne Decke“ für Nachwuchswissenschaftlerinnen an unserer Universität ein wenig durchlässiger zu machen, plant die Universitätsleitung ein frauenspezifisches Förderprogramm. Die bisherigen Überlegungen dazu möchten wir Ihnen hier vorab vorstellen. (S.E.)*

Auf Initiative des Vizerektors für Personal wurden gemeinsam mit dem Vizerektor für Forschung und mit dem Büro für Gleichstellung und Gender Studies grundsätzliche Überlegungen entwickelt, wie eine Förderung hervorragender Nachwuchswissenschaftlerinnen aussehen könnte. Zielsetzung des nun geplanten Förderprogramms ist es, exzellente Nachwuchsforscherinnen aller Fachdisziplinen, die eine Habilitation anstreben, in den universitären Wissenschaftsbetrieb zu integrieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich für einen bestimmten Zeitraum voll auf ihr Habilitationsprojekt konzentrieren zu können. Dabei waren einige Kernüberlegungen ausschlaggebend:

- Zielgruppe sollten Frauen im Postdoc-Stadium sein, die ein konkretes Habilitationsprojekt verfolgen.
- Die Höhe der Förderung sollte existenzsichernd sein, um eine volle Konzentration auf das Habilitationsvorhaben zu ermöglichen; gleichzeitig sollte die geförderte Person auch dazu verpflichtet sein, sich „hauptberuflich“ ihrer Habilitation zu widmen.
- Als besonders wichtig wurde weiter die Zuordnung und faktische Anbindung der Habilitandin an ein (Gast-) Institut gesehen, um eine wirkliche Integration in den dortigen Forschungsbetrieb und bestehende Netzwerke sicherzustellen und einer wissenschaftlichen Isolation vorzubeugen.
- Die Bewerbungen um eine Förderung sollten von einer Jury nach ähnlichen Beurteilungskriterien bewertet werden, wie sie bei vergleichbaren FWF-Stipendien, wie dem Elise-Richter-Programm, vorgesehen sind.
- Der Fortschritt des Habilitationsprojektes sollte einerseits einer Zwischenevaluierung unterworfen sein, andererseits sollten flankierende Maßnahmen z. B. das Ermöglichen (externer) Fortbildungsangebote oder Coachings die Habilitandin unterstützen.

Auf Basis dieser Überlegungen sind inzwischen die Vorbereitungen für das „Erika-Cremer-Habilitationsprogramm“ schon recht weit gediehen. Im Rahmen dieses Programms soll pro Jahr ein bis zwei Habilitandinnen eine befristete Anstellung (voraussichtlich vergleichbar der von vollbeschäftigten wissenschaftlichen MitarbeiterInnen mit Doktorat) zwischen 12 und 48 Monaten angeboten werden.

Benannt wurde das Programm nach der herausragenden Forscherin Erika Cremer, die trotz ihrer exzellenten wissenschaftlichen Leistungen erst 1959 zur ordentlichen Universitätsprofessorin für physikalische Chemie bestellt und zur Leiterin des Physikalisch-Chemischen Institutes der Universität Innsbruck ernannt wurde.

Leopoldine Francisca freut sich wirklich sehr, dass sich die Universitätsleitung dazu entschlossen hat, auf diesem Wege einigen hervorragenden Nachwuchswissenschaftlerinnen die angestrebte Habilitation zu ermöglichen, und so einen weiteren Beitrag zur Frauenförderung leisten will. Wir werden Sie natürlich über weitere Fortschritte bei der Implementierung des Erika-Cremer-Programms auf dem Laufenden halten.

---

## Der neue Kollektivvertrag für das Personal der Universitäten

*Nach mehr als fünfjährigen Verhandlungen ist der erste Kollektivvertrag (KV) für Universitätsbedienstete unter Dach und Fach. Bei einer Betriebsrätekonferenz am 24.4.2009 haben die PersonalvertreterInnen mit mehr als 90 Prozent der Stimmen dem Vertrag zugestimmt. Der Dachverband der Universitäten hatte für die Arbeitgeberinnenseite dem KV bereits zuvor die Zustimmung erteilt. Der KV wird für rund 30.000 allgemeine, wissenschaftliche und künstlerische Universitätsbedienstete gelten und soll mit 1. Oktober 2009 in Kraft treten. Leopoldine-Franisca informiert über einige wesentliche Inhalte des neuen Regelwerks. (S.E.)*

### Für wen gilt der KV?

- Für alle dem Dachverband angehörenden Universitäten als Arbeitgeberinnen gemäß § 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG).
- Für alle ArbeitnehmerInnen der Universitäten, deren **Arbeitsverhältnis** mit der Universität **ab dem 1.1.2004 begründet** oder deren Arbeitsverhältnis gemäß § 134 UG 2002 auf die Universität **übergeleitet** wurde.
- Für ArbeitnehmerInnen der Universitäten, deren Arbeitsverhältnis **vor dem 1.1.2004** begründet worden ist, und die innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Kollektivvertrages eine **Übertrittserklärung** gemäß § 126 Abs 5 oder 7 UG 2002 abgegeben haben (Option). Die Universität macht binnen 18 Monaten ein Angebot zum Übertritt, das aber nicht angenommen werden muss.
- Für den Universitäten zugewiesene **Beamte**, die innerhalb von drei Jahren ab ihrer Definitivstellung ihren **Austritt aus dem Bundesdienst** erklärt haben und gemäß § 125 Abs 9 UG 2002 in ein Arbeitsverhältnis zur betreffenden Universität aufgenommen wurden oder mit denen sonst eine entsprechende **Übertrittsvereinbarung** getroffen wurde.
- Der Kollektivvertrag gilt **nicht** für Mitglieder des **Rektorates** (§ 22 Abs 3 UG) sowie für **VolontärInnen**.

Wenn Sie also bereits vor dem 1.1.2004 in Ihrem derzeitigen – wie auch immer gearteten – Arbeitsverhältnis an der Universität tätig waren, gilt der KV für Sie nicht. Sie haben aber die Möglichkeit, freiwillig „in den KV zu optieren“.

### **Was steht im KV?**

Der KV ist ein höchst umfangreiches Regelwerk. Hier sollen lediglich **einige zentrale Inhalte** dargestellt werden:

#### **Regelungen für das gesamte Universitätspersonal:**

- Bildungsurlaub im Höchstausmaß von jeweils 2 Monaten bzw. Sabbatical für alle Beschäftigten nach jeweils 7 Jahren ununterbrochener Beschäftigung (mit oder ohne Fortzahlung des Entgelts) für Weiterbildungszwecke
- Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts bei gewissen Familienangelegenheiten
- Altersvorsorge in Gestalt einer Pensionskassenzusage

#### **Einige Regelungen für das allgemeine Personal:**

- Achtstufiges Verwendungsgruppenschema auf Basis umschriebener Tätigkeiten und Berufsbilder
- Zwei bzw. drei Qualifikationsstufen
  - Grundstufe
  - Regelstufe
  - Regelstufe mit Zuerkennung des ExpertInnenstatus
- Arbeitszeitregelungen
  - Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes auf 48 Stunden ausgedehnt werden, wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes die Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden nicht überschreitet. Eine Verlängerung dieses Zeitraumes auf bis zu 52 Wochen ist an eine Betriebsvereinbarung gebunden.
  - Bestehende betriebliche (günstigere) Pausenregelungen bleiben erhalten und gelten auch für neu aufzunehmende Beschäftigte.
  - Teilzeitmehrarbeit: Teilzeitbeschäftigte dürfen nur im Ausmaß von 10 % über das vereinbarte Beschäftigungsausmaß herangezogen werden, es sei denn, dass – nach nachweislicher Beratung mit dem Betriebsrat – anderes vereinbart wird.
- Schutz des Arbeitsplatzes
  - Befristete Arbeitsverhältnisse: vertraglich vereinbarte Kündigungsmöglichkeit frühestens nach 2 Jahren, nur auf der Basis der im KV genannten Kündigungsgründe, Schriftform<sup>1</sup>
  - Kündigung durch die Universität: Ab dem 5. Arbeitsjahr nur zum Quartalsende mit steigenden Kündigungsfristen (6 Wochen bis 5 Monate); vor dem 5. Arbeitsjahr zum Monatsende

<sup>1</sup> Ausnahmen für Projektstellen.

- Erweiterter Kündigungsschutz:  
 ab einer Beschäftigungsdauer von 20 Jahren  
 ab dem 45. Lebensjahr und 15 Beschäftigungsjahren  
 ab dem 50. Lebensjahr und 10 Beschäftigungsjahren  
 ist die Kündigung nur auf Basis eines Grundes zulässig, der im KV genannt ist. Bei Organisationsänderungen sind solche Personen auf einen bereits vorhandenen, ihren Kenntnissen entsprechenden Arbeitsplatz zu versetzen bzw. es ist eine einschlägige Umschulung zu organisieren.

### Einige Regelungen für das wissenschaftliche Personal:

Von vermutlich zentralem Interesse für das wissenschaftliche Personal ist das „Laufbahnmodell“<sup>2</sup> des KV: Vorgesehen sind verschiedene **Kategorien wissenschaftlicher MitarbeiterInnen:**

- Studentische MitarbeiterInnen
- LektorInnen
- ProjektmitarbeiterInnen
- Senior Lecturers<sup>3</sup>
- Senior Scientists / Artists<sup>4</sup>
- UniversitätsassistentInnen (auf Fluktuations- und Laufbahnstellen)
- AssistenzprofessorInnen
- UniversitätsprofessorInnen (gem §§ 98 und 99 UG 2002)

Stark untergliedert ist die Kategorie der **AssistentInnen** (in herkömmlicher Diktion „Mittelbau“) – hier entscheiden sich die wissenschaftlichen Karriereverläufe. Grob unterschieden werden kann in:

- **Befristete Stellen:**
  - Studentische MitarbeiterInnen (maximal 20 Wochenstunden, auf höchstens 4 Jahre)
  - LektorInnen (mindestens 6 Monate, auch auf unbestimmte Zeit möglich)
  - ProjektmitarbeiterInnen
  - AssistentInnen ohne Qualifizierungsvereinbarung
  - (manche) AssistentInnen mit Qualifizierungsvereinbarung vor Erfüllung der Vereinbarung (AssistenzprofessorInnen)<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Der immer wieder in Presseerklärungen, Medienbeiträgen usf. verwendete Terminus „Laufbahnmodell“ suggeriert mE etwas irreführend in jedem Fall mögliche durchgehende Karriereverläufe, was so im KV nicht grundgelegt ist. Zwar bietet der KV für einen Teil des wissenschaftlichen Personals durchaus Karriereperspektiven, er sieht aber auch wissenschaftliche Positionen vor, die a priori keine Weiterentwicklungsmöglichkeiten bieten. Kombiniert mit der recht starken Bedarfsorientierung der Lösungen des KV ist bei neutraler Betrachtung zu konstatieren, dass er nicht allen geeigneten Personen, die eine wissenschaftliche Karriere anstreben, die Möglichkeit bieten wird, eine solche auch zu verwirklichen. Dennoch schafft er geregelte Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs, als der bisherige kaum geregelte und rechtsunsichere Zustand.

<sup>3</sup> Diese Kategorie ist, zusammen mit den idF genannten Senior Scientists – wohl eher ausnahmsweise – als sog. „SystemhalterInnen“ vorgesehen. Gedacht ist an Personen mit abgeschlossenem (vorwiegend wohl) Master- oder Diplomstudium, die zur nicht nur vorübergehenden Verwendung vorgesehen sind (zB SprachlehrerInnen).

<sup>4</sup> Vgl FN 3.

<sup>5</sup> Je nach bisherigem Vertrag.

- **Dauerstellen:**

- LektorInnen (auch befristet möglich, was vermutlich häufiger der Fall sein wird)
- Senior Lecturers
- Senior Scientists / Artists
- (manche) AssistentInnen mit Qualifizierungsvereinbarung vor Erfüllung der Vereinbarung (AssistenzprofessorInnen)<sup>6</sup>
- AssistentInnen mit Qualifizierungsvereinbarung nach Erfüllung der Vereinbarung (Assoziierte ProfessorInnen)

### **Qualifizierungsvereinbarung als „Nagelprobe“**

Gesteuert werden die Karrieren des wissenschaftlichen Nachwuchses künftig über die sogenannten „Qualifizierungsvereinbarung“:<sup>7</sup>

- Die interne Strukturplanung und der Frauenförderungsplan sind bei der Festlegung der Stellen, für die eine Qualifizierungsvereinbarung in Frage kommt, zu beachten.
- Auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Qualifizierungsvereinbarung ist grundsätzlich bereits in der Ausschreibung hinzuweisen.<sup>8</sup>
- Soll eine Qualifizierungsvereinbarung angeboten werden, ist das Angebot binnen zwei Jahren nach Aufnahme zu stellen.
- Voraussetzung ist, dass „die bereits erbrachten wissenschaftlichen Leistungen das Erreichen der hohen geforderten Qualifikation erwarten lassen“.<sup>9</sup>
- Die Vereinbarung muss in maximal vier Jahren erfüllbar sein.
- Wird eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen, hat das bestimmte Folgen:
  - Titel AssistenzprofessorIn
  - Gehaltsanstieg<sup>10</sup>
  - erweiterter Kündigungsschutz für die Laufzeit der Vereinbarung.
- Folgen der Erfüllung der Vereinbarung:
  - Titel Assoziierte/r ProfessorIn
  - Unbefristetes Arbeitsverhältnis.<sup>11</sup>
- Folgen der Nichterfüllung der Vereinbarung:
  - Befristete Verträge laufen aus.
  - Unbefristete Verträge können gekündigt werden.

<sup>6</sup> Je nach bisherigem Vertrag.

<sup>7</sup> Nach § 78 übergeleiteten wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie nach § 126 Abs. 1 bis 4 UG übergeleiteten UniversitätsassistentInnen nach § 491 VBG kann nach Inkrafttreten des Kollektivvertrages eine Qualifizierungsvereinbarung mit der Maßgabe angeboten werden, dass 1. ein Bedarf entsprechend der internen Strukturplanung gegeben ist; 2. eine Ausschreibung nach § 26 Abs. 8 KV nicht erforderlich ist; 3. das Anbot einer Qualifizierungsvereinbarung so rechtzeitig nach Inkrafttreten des Kollektivvertrages gestellt wird, dass die Qualifizierung während der restlichen Vertragszeit möglich ist, eine Vertragsverlängerung hierzu ist möglich (allerdings: Verlust allfälliger Abfertigungsansprüche).

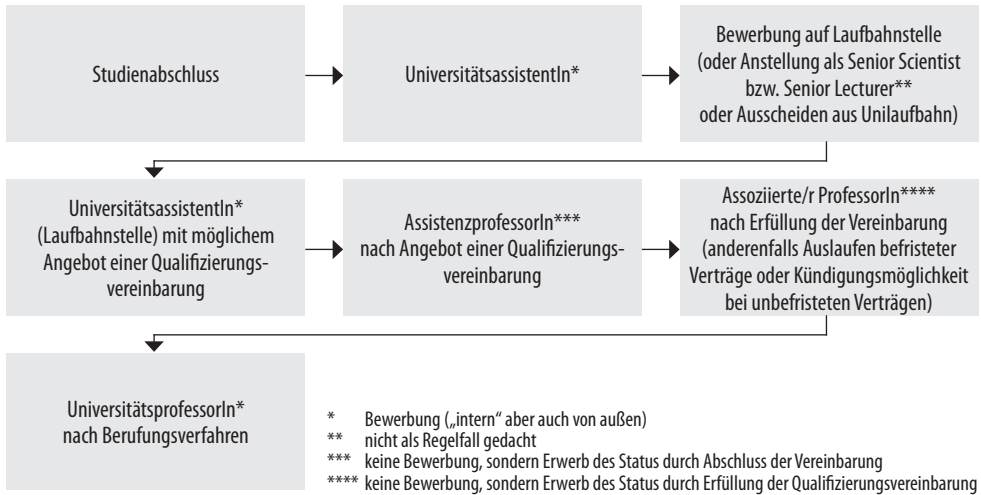
<sup>8</sup> Eine Qualifizierungsvereinbarung kann angeboten werden: UniversitätsassistentInnen (wohl der Regelfall), Senior Scientists / Artists und Senior Lecturers (letzteren beiden Gruppen wohl eher seltener).

<sup>9</sup> § 27 Abs 1 KV.

<sup>10</sup> Gehaltsgruppe A2.

<sup>11</sup> Sofern dieses nicht bereits zuvor unbefristet war.

## Laufbahnmodell nach KV (stark vereinfachte Darstellung)



Der KV enthält **keine** Vorgaben über den **Inhalt** der Qualifizierungsvereinbarung. Er sieht aber die Möglichkeit zum Abschluss von diesbezüglichen **Betriebsvereinbarungen** vor. Hier eröffnet sich ein großer **inneruniversitärer Gestaltungsspielraum!**

### Die Umsetzung des KV als Herausforderung für die Universitäten

Der KV wurde unter schwierigen Bedingungen verhandelt. Neben der Heteronomie der österreichischen Universitätslandschaft und der Problematik, einen KV abzuschließen, der höchst unterschiedlichen Beschäftigtengruppen (von HaustechnikerInnen über Verwaltungspersonal, EDV-Personal bis zu WissenschaftlerInnen unterschiedlichster Qualifikationsstufen) gerecht werden soll, sind v.a. die Diskussionen über die Abgeltung des finanziellen Mehraufwandes für die Implementierung in lebhafter Erinnerung.

Nun stehen die Universitäten vor der Herausforderung, den KV sachgerecht umzusetzen. Eine wichtige Rolle kommt dabei dem Abschluss diverser **Betriebsvereinbarungen** zu: § 4 KV enthält eine Reihe von Betriebsvereinbarungstatbeständen. Die Universität Innsbruck startete am 24.3.2009 (kurz vor Abschluss des KV) im Rahmen einer Auftaktveranstaltung damit, die für die Einführung des Kollektivvertrages nötigen Betriebsvereinbarungen mit den beiden Betriebsräten zu verhandeln. Für die Implementierung des KV sind insgesamt 19 Betriebsvereinbarungen notwendig. Die nun begonnenen Verhandlungen beschäftigen sich voraussichtlich in einem ersten Schritt mit 13 Betriebsvereinbarungen. Diese behandeln die Themen Überführung des allgemeinen Personals in den KV und ExpertInnenstatus, elektronische Zeiterfassung, Auszahlung ProjektmitarbeiterInnen (wissenschaftliches und allgemeines Personal), Dienstreisen, Nebenbeschäftigungen, Qualifizierungsvereinbarungen, Lehre, Bildungsurlaub, Sabbatical, außergewöhnliche Zeiten, Verlängerung und Durchrechnung sowie Mobbing. Jede einzelne

Betriebsvereinbarung wird von einem Team bestehend aus gleich vielen VertreterInnen des Rektorats und der Betriebsräte verhandelt. Die Universität und die an ihr Beschäftigten sehen damit spannenden Zeiten entgegen.

**Leopoldine hofft, dass das Rektorat und beide Betriebsräte sachgerechte und faire Lösungen im Interesse aller MitarbeiterInnen aushandeln!**

**Nähere Informationen zum KV finden Sie hier:\***

- Letztstand des KV (Text) auf der HP des Vizerektorates für Personal: [http://www.uibk.ac.at/fakten/leitung/personal/aktuelles/kollv\\_endfassung200709.pdf](http://www.uibk.ac.at/fakten/leitung/personal/aktuelles/kollv_endfassung200709.pdf)
- Spezifika für das wissenschaftliche Personal auf der HP der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst: [http://www.ug-oegb.at/ugod/universitaeten/KV-Uni\\_wiss.pdf](http://www.ug-oegb.at/ugod/universitaeten/KV-Uni_wiss.pdf)
- HP des Betriebsrates für das wissenschaftliche Personal der LFU: <http://www.uibk.ac.at/betriebsrat/wissenschaftlich/>
- HP des Betriebsrates der allgemeinen Universitätsbediensteten der LFU: [http://netzwerke.oegb.at/br2\\_lfuibk/](http://netzwerke.oegb.at/br2_lfuibk/)

\* Wir weisen darauf hin, dass wir hier auf fremde Homepages zum Zeitpunkt der Erstellung der Leopoldine hinweisen und für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der dort angeführten Inhalte nicht garantieren können.

## Sommerferienbetreuung des Kinderbüros

Das Kinderbüro organisiert im Sommer 2009 in den neu adaptierten Räumlichkeiten der flexiblen Kinderbetreuung „SpielRäume“ ein Betreuungsangebot für Kinder von Universitätsangehörigen. In der Zeit zwischen 27.7. und 4.9.2009 können Ihre 3- bis 10-jährigen Kinder von pädagogischen Fachkräften direkt an der Universität betreut werden. Wie im Vorjahr werden unterschiedliche Wochenthemen angeboten (z.B. Genusswoche, IndianerInnen, Tiere



am Bauernhof, Natur entdecken, ...), und mit zahlreichen Kreativangeboten und Ausflügen möchte das BetreuerInnenteam den Kindern einen abwechslungsreichen Sommer gestalten.

Aufgrund der großen Nachfrage sind nur noch einzelne Wochen bzw. Tage verfügbar! Nähere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 507 / 9048 oder auf unserer Homepage.

*Sabine Fischler*



# Stalking – kein Kavaliersdelikt:

## Ein Vortrag im Verein Tiroler Juristinnen

### lieferte Fachinformationen zu diesem Straftatbestand

*Beharrliche willentliche und wiederholte Verfolgung oder Belästigung einer Person, die dadurch psychisch oder physisch zu Schaden kommt – das nennt man heute kurz und neudeutsch Stalking. Das Phänomen gab es schon immer, die Ausdehnung der Möglichkeiten zur unerwünschten Kontaktaufnahme geht mit der Verbreitung moderner Kommunikationstechniken konform. Bekannt wurden zunächst prominente Opfer, die ins Visier von StalkerInnen gerieten. Dadurch gelangte das Phänomen ins allgemeine Bewusstsein. Es wurde als Problem anerkannt, dass viele Privatpersonen zum Ziel von unerwünschten, beharrlichen Annäherungsversuchen werden. Im Jahr 2008 wurde an der Universität Wien eine Studie durchgeführt<sup>1</sup>, nach der 11 % der Teilnehmenden im Laufe Ihres Lebens schon einmal Stalkingopfer wurden. Auch die Medien haben sich in den vergangenen Jahren – mehr oder weniger seriös – der Thematik angenommen.<sup>2</sup> Dennoch sind kompetente Sachinformationen oft relativ rar. Der Verein Tiroler Juristinnen (VTJ) veranstaltete am 31.3.2009 einen Vortragsabend zum Thema „Stalking“, bei dem die Innsbrucker Strafrechtlerin Ao. Univ.-Prof. Dr. Margarethe Flora referierte. Margarethe Flora hat sich dankenswerterweise bereit erklärt, die zentralen Inhalte ihres Vortrages, an den sich im VTJ eine rege Diskussion der anwesenden Juristinnen anschloss, für Leopoldine-Franziska zusammenzufassen (S.E.)*

Für Stalking gibt es keine Legaldefinition. Es ist darunter das fortgesetzte Verfolgen, Belästigen und/oder Bedrohen einer Person gegen ihren Willen zu verstehen. Es muss zwischen dem so genannten milden Stalking und dem schweren Stalking unterschieden werden. Beim milden Stalking bleibt es bei der unerwünschten Kontaktaufnahme, das schwere Stalking führt zu Beschimpfungen, Bedrohungen, Eigentumsbeschädigungen und Gewalttätigkeiten gegenüber dem Opfer.

Mit dem am 1. Juli 2006 in Kraft getretenen Anti-Stalking Gesetz wurde neben zivilrechtlichen Regelungen, wie dem Recht auf Einstweilige Verfügungen zum Schutz der Privatsphäre nach der EO und Opferschutzbestimmungen, auch ein neuer Straftatbestand – die beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB) – eingeführt. Damals war umstritten, ob ein solcher Tatbestand überhaupt notwendig sei. Richtig ist, dass das so genannte schwere Stalking schon vor dem Anti-

<sup>1</sup> *Stieger, Brunner, Schild*, Lifetime prevalence and impact of stalking: Epidemiological data from Eastern Austria. *European Journal of Psychiatry*, (2008) 22, 235–241.

<sup>2</sup> Die mediale Aufmerksamkeit ist relativ hoch: Keine sechs Jahre ist es her, dass in Österreich die ersten Artikel zum Thema „Stalking“ erschienen. „Dich krieg’ ich noch!“ titelte die Wiener Stadtzeitung „Falter“ im Jahr 2003. Etwa zur gleichen Zeit zitierte der „Standard“ die Wiener Frauenstadträtin Renate Brauner: „Österreich braucht ein Psychoterror-Gesetz!“. Inzwischen tauchen immer häufiger Artikel zu diesem Thema auf. Gern werden dabei „Prominentenfälle“ dargestellt oder die Thematik durch (unsägliche) Abbildungen von „Rosenkavalieren“ angesichts höchst verschreckt blickender Frauen illustriert.



Stalking Gesetz mit Strafe bedroht war. Solche Handlungen sind als gefährliche Drohung, als Körperverletzungs-, Sexualdelikte oder Sachbeschädigungen verfolgbar. Auch seelische Störungen wie Angstzustände, Schlafstörungen und Depressionen, die bei Stalking-Opfern vermehrt auftreten, können als Körperverletzungen strafbar sein.

Probleme hat es aber tatsächlich gegeben, TäterInnen des milden Stalkings zur Verantwortung zu ziehen. So verlangt der Tatbestand der gefährlichen Drohung die Absicht, das Opfer nachhaltig in Furcht und Unruhe zu versetzen. Eine Person, die mit der Kontaktaufnahme dem Opfer seine Liebe zeigen will, droht nicht. Und es kann auch nicht der Vorsatz unterstellt werden, dass der/die TäterIn das Opfer in Furcht und Unruhe versetzen wollte. So konnten TäterInnen von Telefon- oder Psychoterror oft nicht zur Verantwortung gezogen werden, solange das Opfer durch die Taten nicht an der Gesundheit geschädigt wurde.

Der neue Tatbestand – die beharrliche Verfolgung – sollte hier Abhilfe schaffen. Die Besonderheit bei diesem Delikt liegt darin, dass die im Gesetz aufgezählten Tathandlungen zum großen Teil an sich erlaubte Handlungen sind. Diese nehmen erst durch Wiederholung und Kombination den für das Opfer bedrohlichen und zermürbenden Charakter an.

Nach § 107a StGB macht sich strafbar, wer die räumliche Nähe zum Opfer aufsucht; durch Telekommunikationsmittel (Telefon, SMS, E-Mail), sonstige Kommunikationsmittel (Zusenden von Briefen, Paketen; Hinterlassen von Zetteln an der Wohnungstüre oder an der Windschutzscheibe des Autos des Opfers) oder durch Dritte den Kontakt zum Opfer herstellt; Waren oder Dienstleistungen für das Opfer unter Verwendung der personenbezogenen Daten des Opfers bestellt oder Dritte veranlasst, Kontakt zum Opfer aufzunehmen (Veröffentlichung der Telefonnummer des Opfers in einer Kontaktanzeige).

Dieses Verhalten muss widerrechtlich und längere Zeit hindurch fortgesetzt – also beharrlich – gesetzt werden. Diese Begriffe, die den Tatbestand eigentlich begrenzen sollen, sind aber sehr unbestimmt und lassen daher für die Gerichte einen weiten Auslegungsspielraum zu. Ein Verhalten ist jedenfalls dann nicht widerrechtlich, wenn es dafür eine ausdrückliche Erlaubnisnorm gibt. Daneben besteht aber eine Grauzone (zB Benützung öffentlicher Verkehrsmittel), bei der die Strafbarkeit davon abhängt, wie das Gericht die Intention des Täters/der Täterin beurteilt.

Auch die Frage, ab wann von einem fortgesetzten Verhalten gesprochen werden kann und wann ein Verhalten längere Zeit hindurch gesetzt wird, bereitet in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten. Der Zeitfaktor muss jedenfalls im Zusammenhang mit der Intensität der Tathandlung und Belastung für das Opfer gesehen werden. Je belastender die einzelne Tathandlung für das Opfer ist, desto kürzer wird die Zeitspanne sein, die ausreichend ist, um den Tatbestand zu erfüllen. Das Gericht muss dazu klare Feststellungen treffen. Ein „mehrmaliges“ Anrufen oder dass „hin und wieder“ an der Wohnung des Opfers vorbeigefahren wurde, kann für eine Verurteilung nicht genügen.

Das Verhalten muss geeignet sein, die Lebensführung des Opfers in unzumutbarer Weise zu beeinträchtigen. Es muss also nicht wirklich zu einer Beeinträchtigung des Opfers kommen. Die Strafbarkeit hängt damit nicht vom Verhalten des Opfers, sondern vom TäterInnenverhalten und der Einschätzung dieses Verhaltens durch das Gericht ab.

Nach den Gesetzesmaterialien ist ein Verhalten zur unzumutbaren Beeinträchtigung der Lebensführung des Opfers geeignet, wenn das Opfer seine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse wech-



seln müsste; es die Wohnung nur noch in Begleitung verlassen will oder im Extremfall sogar die Wohnung oder den Arbeitsplatz wechseln muss. Die Mühe, eine private Telefonnummer zu ändern, ist mE nicht unzumutbar. Der Tatbestand sollte erst erfüllt sein, wenn der/die TäterIn die kriminelle Energie aufbringt, eine Geheimnummer auszuforschen und (wieder) fortgesetzt Kontakt sucht.

§ 107a StGB ist ein Vorsatzdelikt. Der Vorsatz muss sich auf alle Tatbestandsmerkmale beziehen. So muss es der/die TäterIn zumindest auch ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, dass die gesetzten Handlungen geeignet sind, die Lebensführung des Opfers unzumutbar zu beeinträchtigen. Dieser Vorsatz wird bei TäterInnen, die glauben, dass sich das Opfer nur ziert, es aber im Grunde den Kontakt selbst will, erst nachweisbar sein, wenn das Opfer den Kontakt explizit abgelehnt hat.

Beispiele aus der Verurteilungspraxis zeigen, dass es mit diesem Tatbestand gelungen ist, in gewissen Fällen des milden Stalkings eine bestehende Strafbarkeitslücke zu füllen. Aufgrund der Unbestimmtheit des Tatbestandes besteht aber die Gefahr, das Strafrecht als Allheilmittel für Beziehungsprobleme oder andere Streitigkeiten anzusehen. Diese Aufgabe kann und darf das Strafrecht, das immer die ultima ratio bleiben muss, nicht erfüllen.

*Ao. Univ. Prof. Dr. Margarethe Flora,  
Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie*

## Weitere Informationen über Stalking:

### Literatur:

- Konferenzbericht 2003: Du entkommst mir nicht. Psychoterror – Formen, Auswirkungen und gesetzliche Möglichkeiten. MA 57 – Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten, 2004.
- *Pelikan*: Psychoterror (Stalking) – Darstellung des Ausmaßes, der Formen und Auswirkungen für die Opfer sowie der gesetzlichen Grundlagen im internationalen Vergleich, MA 57 – Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten, 2004.
- *Bettermann, J. & M. Feenders* (Hg.) Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft 2004. Boon, J. & Sheridan, L. (Hg.): Stalking and Psychosexual Obsession. Chichester: Wiley 2002.

### Links:

- Opfernotruf, eine Initiative des Bundesministeriums für Justiz betrieben vom WEISSEN RING: <http://www.opfer-notruf.at/Kontakt.html>
- Verein NEUSTART: [http://www.neustart.at/AT/de/Angebote/\\_/Service/Hilfe\\_fuer\\_Opfer/Stalking/Links](http://www.neustart.at/AT/de/Angebote/_/Service/Hilfe_fuer_Opfer/Stalking/Links)
- Bundespolizei und Kriminalpolizeiliche Beratung: <http://www.polizei.at>
- Stalkingforum: <http://www.stalkingforum.de>
- TU Darmstadt: <http://www.stalkingforschung.de>

## Der Verein Tiroler Juristinnen (VTJ):

Der Verein Tiroler Juristinnen, gegründet 1994, ist eine berufliche Interessenvereinigung von Juristinnen und Jusstudentinnen in Tirol. Er hat sich zum Ziel gesetzt, die Rechts-(fort-)bildung in Bezug auf Frauen zu fördern. Dazu informiert er über aktuelle juristische Themen in Vortragsreihen und Einzelvorträgen, die den Mitgliedern und fallweise auch allen Interessierten zugänglich sind. Der VTJ möchte durch seine Aktivitäten auch die Sachkenntnisse von RechtsberaterInnen, PolitikerInnen und MultiplikatorInnen erweitern, um den Blick für die Berücksichtigung weiblicher Lebenszusammenhänge im Umgehen mit Recht zu schärfen. Weitere Schwerpunkte der Vereinsarbeit bilden der gegenseitige Austausch von Informationen, die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen und die Förderung des beruflichen Fortkommens der Mitglieder.

### Kontakt:

Dr. Sabine Engel, Obfrau, [sabine.engel@uibk.ac.at](mailto:sabine.engel@uibk.ac.at)

Dr. Silke Heinz-Ofner, Schriftführerin, [silke.heinz@gmx.at](mailto:silke.heinz@gmx.at)

---

---

## Frauen in der Tiroler Geschichte

*Nachdem in diesem Jahr historisches Gedenken in Tirol ja sehr „in“ ist, springt Leopoldine auf den Trend auf und widmet sich in ihrem Quiz der Rolle der Frau in der Geschichte unseres Landes. Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Erprobung Ihres Wissens! (S.E.)*

- 1. Frauen waren in Tirol bis ins 20. Jahrhundert hinsichtlich ihrer Rechtsstellung stets mehr oder weniger stark benachteiligt. Dennoch wurden im Laufe der Zeiten immer wieder Frauen rechtsgeschäftlich tätig. Aus welcher Zeit ist erstmalig nachweislich eine Frau als Vertragspartnerin bekannt?**
  - a) 1918
  - b) 857
  - c) 1600
  
- 2. Frauen, die in der Tiroler Geschichte gern öffentlich anerkannt wurden, waren solche, die in ihrer Eigenschaft als Heilige auftraten. Welche von den (auch) in Tirol verehrten Heiligen hat einen Bart und läuft damit Gefahr, von uninformierten Kreisen als frühe Queer-Aktivistin verkannt zu werden?**
  - a) die heilige Notburga
  - b) die heilige Kummernuss
  - c) die Salige
  - d) keine, das ist eine Erfindung von Leopoldine

3. Eine Tiroler Landesfürstin, um die sich zahlreiche Legenden ranken, die ihr historisches Bild bis heute überlagern, war Margarethe Maultasch (1318–1369). Ihren Beinamen „Maultasch“ erhielt sie angeblich wegen ihres großen und verzerrten Mundes (obwohl das einzige aus ihrer Zeit überlieferte Porträt sie nicht so zeigt). Wie lautet aber ihr „Familienname“ – aus welchem Adelsgeschlecht stammte sie?
- Görz
  - Wittelsbach
  - Habsburg
4. Die Rolle der Frau in der Zeit des Freiheitskampfes, den antinapoleonischen Kriegen, wurde bisher oft auf die Tradierung einzelner Heldinnenfiguren reduziert. Besonders bekannt in der Tiroler Erinnerungskultur ist das so genannte „Mädchen von Spinges“. Hinter dieser Bezeichnung verbirgt sich
- Therese von Sternbach
  - Rosina Straub
  - Katharina Lanz
5. Was wurde nach dem Tod von Andreas Hofer aus seiner Frau?
- Sie wurde von den Bayern in Franzensfeste inhaftiert und blieb dort, bis sie aus gesundheitlichen Gründen schwer krank entlassen wurde. Kurz darauf starb sie am 24.3.1813.
  - Die Witwe von Andreas Hofer erkämpfte sich vom österreichischen Kaiser einen Adelstitel und eine Leibrente und blieb bis ins hohe Alter die Wirtin des Sandhofes.
  - Was aus ihr nach der Verhaftung und Hinrichtung ihres Mannes wurde, ist nicht genau bekannt.
6. Frauen nahmen zwar stets einen Platz im wirtschaftlichen Leben Tirols ein, ihre Bedeutung für das Wirtschaftsleben wurde jedoch lange Zeit zu wenig berücksichtigt. Kennen Sie die Tiroler Unternehmerin, deren Lebenswerk noch heute im Alltag vieler Tiroler Orte sichtbar ist?
- Gerhild Diesner
  - Therese Mölk
  - Hanni Steixner
7. In der öffentlichen Erinnerung an den Widerstand gegen den Nationalsozialismus kommen Frauen nach wie vor nur selten als eigenständig handelnde Personen vor. Mit Denkmälern und Schriften geehrt werden meist Männer. Aber es gab auch zahlreiche Frauen, die im Widerstand tätig waren und mitunter auch ihr Leben dafür ließen. Eine in Kufstein lebende Politikerin und Widerstandskämpferin war
- Adele Stürzl
  - Sophie Scholl
  - Freya von Moltke



## Die richtigen Antworten:

meister und dann jeden Tag einen der Haller Stadtväter zu erhängen. Schon *Gretl Köfler* und *Michael Forcher* vermuten fliehen. Seine Ehefrau, *Rosina Straub*, bat ihn jedoch, sich zu stellen, da die Franzosen drohen, den Haller Bürger-Zeitgleich mit der Baronin Sternbach sollte der Haller Kronenwirt, Josef Ignaz Straub, verhaftet werden, konnte aber häufig mit Pfeile zeigen.

Erst 1810 konnte sie wieder nach Innsbruck zurückkehren. Auch von ihr gibt es zahlreiche Bildendarstellungen, die sie geschildert, wie sie diese Zeit erlebt hat. Ihre Unterstützung des Widerstandes trug ihr Hausarrest und Verhaftung ein. Die Innsbrucker Baronin *Theresa von Sternbach* hat die Aufstände von 1809 aktiv unterstützt und in einem Tagebuch des umkämpften Friedhofes stökt.

liche Darstellungen, auf denen sie im Gefecht von Spinges französische Soldaten mit einer Mistgabel von der Mauer (c) *Katharina Lanz* hat sich 1797 aktiv an der Abwehr französischer Kampfverbände beteiligt. Es gibt zahlreiche Bild-zu 4.

vereinsamt mit 51 Jahren starb. 1363 übergab Margarete ihr Erbland Tirol an die *Habsburger* und zog sich nach Wien zurück, wo sie 1369 rech Aus dem Haus *Wittelsbach* stammt hingegen ihr zweiter Ehemann Ludwig von Brandenburg.

rich, somit eine Enkelin Meinhards II. von *Tirol-Gorz*. a) *Margarthe* war die Tochter der Adelhaid von Braunschwieg und des Tiroler Grafen und Kärntner Herzogs Hein-zu 3.

vorgestellten Gestalten. Als Heilige verehrt werden die Saligen nicht – warum ist Leopoldine nicht ganz klar. Und erfunden hat sie keine der Die verlassenen Männer müssen an Sehnsucht nach ihnen sterben oder die gemeinsamen Kinder allein großziehen.

der Saligen zu fragen, oder versuchen gar sie zu schlagen. Die Saligen verschwinden daraufhin auf Nimmerwiedersehen. den Bauern, heiraten sie und bekommen Kinder. Diese Bauern übertreten betrunken das Verbot, nach der Herkunft-Gewisse emanzipatorische Tendenzen kann man hingegen den *Saligen* nicht absprechen: Sie kommen zu allenstehen-wohl immerhin die erste Frau in Tirol, von der berichtet wird, dass sie vom Streikrecht Gebrauch machte.

blieb. Der Bauer erschak und ließ Notburga ziehen. Notburga ist damit zwar nicht zwingend eine Frühfeministin, aber wollte sie nicht gehen lassen. Darauf warf Notburga ihre Sichel in den Himmel, wo diese an einem Sonnenstrahl hängen eingeholt sei. Beim ersten Glockengläut zum Abendgebet legte Notburga wie immer die Arbeit nieder. Der Bauer jedoch tags, das Weiter drohte unzusammenhängend, verlangte der Bauer, dass niemand die Arbeit niederlege, bevor nicht alles Getreide Um die *HL Notburga*, Fürsprecherin der Dienstbotinnen und der Frauen, ranken sich einige Legenden: Eines Nachmit-anhat muss – trotz Vollbart – eine Frau sein.

ein frühes Beispiel für die oft gravierenden Auswirkungen unreflektierter Geschlechterklasses: Was einen langen Rock sein auf alte Krutzfäße, die Christus gekreuzigt in langem Gewand mit Krone und Schuhen zeigen. Diesfalls wäre sie Die Kummernuss, die als bärtig, in langem Gewand an das Kreuz geschlagene Jungfrau gilt, könnte zurückzuführen sie, und besonders Liebende riefen sie um Hilfe an.

Schenna, oberhalb von Meran. Gläubige wandten sich mit allen geistigen und körperlichen Nöten (Kummernüssen) an Vater ließ sie deshalb kreuzigen. Eine Kapelle der HL Kummernuss findet sich etwa in Axams und in St. Georgen bei Christin wollte sie das nicht und betete zu Gott um Hilfe. Dieser ließ ihr daraufhin einen Bart wachsen. Ihr erzümmter lande nach Bayern und Tirol. Sie berichtete von einer Königs-tochter, die einen heidnischen Herrscher heiraten sollte. Als ob ihres ungewöhnlichen Aussehens Kopfzerbrechen bereitete. Die Legende von ihr kam aus Spanien über die Nieder-

b) Obwohl sie keine kirchlich anerkannte Heilige ist, hat die *HL Kummernuss (Kummerniss)* schon vielen Menschen zu 2.

1918 wurde in Österreich das Frauenwahlrecht eingeführt. Sie durften das eigene Vermögen nicht verwalten, sondern bedurften dazu eines Betandes, des sog. „Anweisers“. Im Jahr 1600 hingegen war die rechtliche Geschäftsfähigkeit der Frau durch die sog. Landordnungen stark eingeschränkt. einer Frau namens *Waldnada* über Güter im Erschal bei Bozen.

b) In einer Urkunde vom 2.6.857 bestätigte König Ludwig einen Tauschvertrag zwischen dem Bischof von Chur und zu 1.



in ihrem Werk „Die Frau in der Geschichte Tirols“ (1986, 161) wohl nicht zu Unrecht, dass Rosina Straub – wie vielen Frauen im „Heldentjahr“ 1809 – weniger Heldentum und mehr Friede wohl lieber gewesen wäre. Auch Rosina Straub wurde in dieser Zeit mehrfach bedroht, ausgeplündert und missandelt.

zu 5. (b) ist die richtige Antwort. Anna Höfer durfte zwar während der Regentschaft ihres Mannes in der Innsbrucker Hofburg nicht offiziell an seiner Seite aufzutreten, jedoch später die Zeit der Flucht, Verfolgung und Gefangenennahme mit ihm teilen. Sie kam jedoch wieder frei und brachte sich und ihre Kinder auf die beschriebene Weise selbstständig durch, was sie ja schon aus der Heldenzzeit ihres Mannes gewohnt war. Die Franzensfeste wurde erst 1833 bis 1838 erbaut.

zu 6. (b) **Therese Molk** (1872–1958) legte den Grundstein ihres unternehmerischen Erfolges mit dem Betrieb einer industriellen Großbäckerei und eines Gemischtschwarzwarenhandels. Sie leitete das Familienunternehmen Molk bis zu ihrem Tod, und heute finden wir in vielen Gemeinden Filialen des von ihr gegründeten Unternehmens, die seit 1974 den Namen MPPreis führen.

Die Künstlerin **Gebild Driesner** (1915–1995) gilt als eine der bekanntesten Tiroler Malerinnen, die in vielen Ausstellungen präsent ist. Auch **Hanni Stetzner** (\*1926) hatte sicher großen Einfluss auf das Leben mancher TirolerInnen, allerdings auf anderem Gebiet: Sie arbeitete bis Mitte der 60er Jahre als Sprengelhebamme im vorderen Stubaital.

zu 7. (a) **Adele Stürzl** wurde 1892 geboren und verlebte ihre frühe Kindheit in Wien. Im Alter von 10 Jahren verlor sie ihre Mutter und wurde als „Kindsdirn“ nach Südmähren gebracht. Sie arbeitete als Magd auf einem Pfarthof, kehrte dann nach Wien zurück und arbeitete später in Budapest, wo sie den Schneider Hans Stürzl traf und heiratete. Gegen Ende des Ersten Weltkrieges zog das Paar nach Kufstein. Adele Stürzl trat der Sozialdemokratischen Partei bei und gründete u.a. den Füttsortgewerein „Hilfsbereitschaft“. Ihre Hauptanliegen waren der Einsatz für die Gleichberechtigung der Frau und der Kampf gegen die Armut.

1932 schloss sich Stürzl der kommunistischen Partei Österreichs an, die 1933 verboten wurde. Als aktive Kommunistin kam Stürzl schon im austrofaschistischen Ständestaat wiederholt mit der Obrigkeit in Konflikt. Auch nach dem Anschluss an Nazideutschland 1938 blieb Stürzl politisch aktiv im Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Als sie einem Deserteur zur Flucht verhelfen wollte, wurde sie im Juni 1942 von der Gestapo verhaftet. Im März 1944 wurde sie nach München überstellt und vom Volksgerichtshof am 13./14. April zum Tode verurteilt. Am 30. Juni 1944 wurde sie in Stadelheim durch das Fallbeil hingerichtet. In Kufstein ist der Adele Stürzl-Weg nach ihr benannt.

Die Deutsche **Sophie Scholl** gehörte der studentischen Widerstandsrunde Weiße Rose an, die zunächst im Raum München Flugblätter gegen das NS-Regime verbreitete. Ihre in der Folge auch in Köln, Stuttgart, Berlin und Wien verteilten Flugschriften verursachten Aufsehen und führten zu einer intensiven Fahndung nach den UrheberInnen. Im Februar verurteilte die Geheimne Staatspolizei (Gestapo) die AutorInnen der Flugblätter in Münchner Studierendenkreisen. Mitte Februar 1943 wurde das sechste Flugblatt fertiggestellt und mit dem Aufruf versandt, das NS-Regime zu stützen und ein „neues geistiges Europa“ zu errichten. Durch Helmuth von Moltke gelangte das Flugblatt nach England. Dort wurde es nachgedruckt, von britischen Flugzeugen über Deutschland abgeworfen und durch den Sen-der BBC verbreitet. Am 18. Februar 1943 wurde Sophie Scholl bei einer Flugblattaktion, bei der sie zusammen mit ihrem Bruder Hans in der Münchner Universität circa 1.700 Flugblätter verteilte, vom Hausmeister entdeckt und dem Rektorat übergeben. Nach mehrstündigem Verhör durch den Universitätsyndikus, Ernst Haflner, und den Rektor der Universität, Prof. Walther Wüst, wurden beide von der Gestapo festgenommen.

Vier Tage später, am 22. Februar, wurde Sophie Scholl in München vom Volksgerichtshof unter Vorsitz des Richters Roland Freisler zum Tode verurteilt. Auch sie wurde, wie Adele Stürzl, in Stadelheim enthauptet. **Frya von Moltke** war ebenfalls Deutsche. Die Ehefrau des oben genannten Helmuth von Moltke, eines der führenden Köpfe der bürgerlichen Widerstandsrunde Kreisauer Kreis, kritisierte bei einer Gedenkveranstaltung in Berlin am 19. Juli 2004, dass es ihr nach all den Jahren noch immer nicht gelungen sei, als „aktives Mitglied des Widerstandes anerkannt“ zu werden, worin sich zeigt, dass vielfach RegimegegnerInnen in der öffentlichen Erinnerung und auch in der Forschung primär als UnterstützerInnen ihrer Ehemänner, Freunde, Väter, Brüder oder Söhne, nicht jedoch als selbstständig Handelnde wahrgenommen wurden und werden.

## Einrichtungen für (angehende) Wissenschaftlerinnen und Studentinnen

Büro für Gleichstellung und Gender Studies	<p>Bereich Gleichstellung: <a href="http://www.uibk.ac.at/leopoldine/gleichstellung">http://www.uibk.ac.at/leopoldine/gleichstellung</a></p> <p>Bereich Gender Studies: <a href="http://www.uibk.ac.at/leopoldine/gender-studies">http://www.uibk.ac.at/leopoldine/gender-studies</a> • email: <a href="mailto:gender-studies@uibk.ac.at">gender-studies@uibk.ac.at</a></p> <p>Bereich Kinderbüro: ADV Gebäude Eingang Ost, Innrain 52b, 6020 Innsbruck • <a href="http://www.uibk.ac.at/leopoldine/kinderbuero/">http://www.uibk.ac.at/leopoldine/kinderbuero/</a> Tel.: 0512/ 507-9048 bzw. 9047 • Tel. SpielRäume: 507-9079 Fax: 0512/ 507-9886 • e-mail: <a href="mailto:kinderbetreuung@uibk.ac.at">kinderbetreuung@uibk.ac.at</a></p>
Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen	<p>Innrain 52, 6020 Innsbruck <a href="http://www.uibk.ac.at/gleichbehandlung/">http://www.uibk.ac.at/gleichbehandlung/</a> Tel. 0512/507–9046, e-mail: <a href="mailto:gleichbehandlung@uibk.ac.at">gleichbehandlung@uibk.ac.at</a></p>
ÖH-Frauenreferat	<p>Josef-Hirn-Str. 7/2, 6020 Innsbruck <a href="http://www.oehweb.at/">http://www.oehweb.at/</a> Tel. 0512/507–4910 • e-mail: <a href="mailto:Frauenreferat-oeh@uibk.ac.at">Frauenreferat-oeh@uibk.ac.at</a></p>
FIT – Frauen in die Technik	<p>Josef-Hirn-Str. 5–7/9. Stock, Zi. 917, 6020 Innsbruck <a href="http://www.fit-tirol.at/">http://www.fit-tirol.at/</a> • Tel. 0512/507–7945, e-mail: <a href="mailto:office@fit-tirol.at">office@fit-tirol.at</a></p>
AEP-Frauenbibliothek	<p>Öffentliche Frauenbibliothek AEP Müllerstraße 26, 6020 Innsbruck • <a href="http://www.aep.at/">http://www.aep.at/</a> Tel.: 0512/58 36 98 • e-mail: <a href="mailto:aep.frauenbibliothek@aon.at">aep.frauenbibliothek@aon.at</a> Öffnungszeiten: Mo. und Do.: 16.30–19.30 Uhr, Fr.: 10.00–13.00 Uhr</p>
ARCHFEM	<p>Interdisziplinäres Archiv für Feministische Dokumentation Zollerstraße 7, 6020 Innsbruck Öffnungszeiten: Mo. 17.00–19.00 Uhr sowie nach telefon. Vereinbarung Tel. 0512–58 12 26 • e-mail: <a href="mailto:archfem@aon.at">archfem@aon.at</a> • <a href="http://www.archfem.at">www.archfem.at</a></p>
Interfakultäre Forschungsplattform Geschlechterforschung	<p>Sprecherin der Forschungsplattform: a.o. Prof. Erna Appelt, Institut für Politikwissenschaft, Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie, Universität Innsbruck, Universitätsstraße 15, 6020 Innsbruck Tel: +43 (0)512 507 7058 • <a href="http://www.geschlechterforschung.at">http://www.geschlechterforschung.at</a></p>